



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2005	Ausgegeben zu Erfurt, den 23. Dezember 2005	Nr. 17
Inhalt		Seite
16.12.2005	Thüringer Familienförderungsgesetz	365
16.12.2005	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)	383
16.12.2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung	387
16.12.2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes	389
16.12.2005	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	389
16.12.2005	Thüringer Gesetz zu den Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie	391
16.12.2005	Thüringer Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften	408
21.11.2005	Geschäftsordnung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs	411
18.11.2005	Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit	414
21.11.2005	Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Seebach und der Stadt Ruhla	414
28.11.2005	Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	414
28.11.2005	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz	417
06.12.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Wirtschaftsrechtzuständigkeitsverordnung	417
06.12.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall	418
09.12.2005	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Ernennung und die Amtsentbindung von Handelsrichtern (ThürHRiZVO)	424
06.12.2005	Thüringer Verordnung über die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwands für Schulen in freier Trägerschaft	425
13.12.2005	Anordnung über die Errichtung des Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz	426
08.12.2005	Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Sommersemester 2006 (ThürZZVO SS 2006) ...	426

Thüringer Familienförderungsgesetz Vom 16. Dezember 2005

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz	§ 3	Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz	§ 4	Landesfamilienförderplan
Artikel 3	Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes	§ 5	Familienbericht
Artikel 4	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	§ 6	Bereiche der Förderung
Artikel 5	Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"	§ 7	Zweck der Förderung von Bildungsangeboten
Artikel 6	Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz	§ 8	Gegenstand der Förderung von Bildungsangeboten
Artikel 7	Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes	§ 9	Grundsätze der Förderung von Bildungsangeboten
Artikel 8	Neubekanntmachung	§ 10	Zweck der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
Artikel 9	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 11	Gegenstand der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
		§ 12	Grundsätze der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
		§ 13	Zweck der Förderung von Familienverbänden
		§ 14	Grundsätze der Förderung von Familienverbänden
		§ 15	Zweck der Förderung von Familienzentren
		§ 16	Grundsätze der Förderung von Familienzentren
		§ 17	Zweck der Förderung von Investitionen
		§ 18	Gegenstand der Förderung von Investitionen
		§ 19	Grundsätze der Förderung von Investitionen
		§ 20	Gleichstellungsbestimmung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz -ThürFamFöSiG-)

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck des Gesetzes
§ 2	Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung von Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen unmittelbar sowie mittelbar durch die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen. Es soll damit auch

bewirkt werden, die Abwanderung von jungen Menschen und Familien zu vermeiden und deren Zuzug nach Thüringen zu bewirken. Insbesondere sollen

1. die Familienleistungen der freien Maßnahmeträger unterstützt und ein Beitrag zur Erhaltung oder Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen geleistet werden und
2. bei Maßnahmen der Landesregierung die Belange der Familien berücksichtigt werden.

§ 2 Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe

(1) Familienleistungen werden vom Land nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

(2) Die so geförderten Familienleistungen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich, wenn möglich, ergänzen und durch ihr Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.

(3) Bei Stellenneubesetzungen im Landesdienst soll bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und bei vorrangiger Beachtung anderer gesetzlicher Auswahlkriterien das Personensorgerecht für in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bewerber lebende Kinder und deren Anzahl zu dessen Gunsten berücksichtigt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind Familienleistungen die Familienbildung und die Familienhilfe. Familienbildung ist jede Maßnahme zum Zweck der Bildung, der Unterrichtung und des seelischen Ausgleichs, die die Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit im angebrachten Bezug auf Partnerschaft, Ehe und Familie stärkt. Familienhilfe ist jede Maßnahme zur Vermeidung oder Behebung von Notlagen von Schwangeren und Familien.

§ 4 Landesfamilienförderplan

Die Landesregierung beschließt in jeder Legislaturperiode einen Landesfamilienförderplan, der den voraussichtlichen Bedarf an Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung und Familienhilfe von überregionaler Bedeutung ausweist. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

§ 5 Familienbericht

In jeder Legislaturperiode legt die Landesregierung dem Landtag einen Bericht über die Lage, den Zustand und die Entwicklung der Familien im Land, auch auf der Grundlage der durch die für Statistik zuständige Landesbehörde zur Verfügung zu stellenden Daten und unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, vor. Dabei ist auch die Förderung der Familien, insbesondere die Förderung durch das Land, zu berücksichtigen. Der

Bericht soll auch Ausführungen zum Fortschritt bei der Umsetzung dieses Gesetzes enthalten. Der Bericht umfasst auch die Ergebnisse der Unterrichtung nach § 25 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz.

§ 6 Bereiche der Förderung

(1) In Ausführung des § 16 SGB VIII werden im Einzelnen insbesondere folgende Bereiche gefördert:

1. Familienbildungsangebote,
2. Familienerholung und Familienferienstätten,
3. Familienverbände,
4. Familienzentren und
5. Investitionen von Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 wird von der Stiftung "FamilienSinn" wahrgenommen.

§ 7 Zweck der Förderung von Bildungsangeboten

Zweck der Förderung ist es, auf der Grundlage des § 82 SGB VIII Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII anzuregen und zu unterstützen, um Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

§ 8 Gegenstand der Förderung von Bildungsangeboten

Gefördert werden Bildungsangebote, die

1. auf Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen,
2. die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen und bei Bedarf die sozialpädagogische Betreuung der Kinder einschließen,
3. insbesondere junge Familien befähigen, Konflikte und Krisen zu vermeiden und zu bewältigen oder
4. junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.

§ 9 Grundsätze der Förderung von Bildungsangeboten

(1) Antragsberechtigt sind die Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Teilnehmer an den Bildungsangeboten sollen ihre Hauptwohnung in Thüringen haben.

(3) Das Bildungsangebot soll vorrangig in Thüringen stattfinden.

(4) Vorwiegend sollen Angebote gefördert werden, bei denen Kinder einbezogen sind. Die sozialpädagogische Betreuung ist dann zu gewährleisten.

(5) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Förderverfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 10

Zweck der Förderung von Familienerholung
und Familienfreizeit

(1) Zweck der Förderung ist es, Familien, die eine gemeinsame Erholung oder ein gemeinsames Bildungs- oder Freizeiterlebnis aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, eine Erholung während gemeinsamer Ferien oder gemeinsame Freizeit- und Bildungserlebnisse durch eine andere geeignete Maßnahme im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu ermöglichen. Gefördert werden sollen insbesondere kinderreiche Familien und Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben. Bei der Förderung werden die Regelungen des Sozialgesetzbuchs herangezogen.

(2) Die Förderung erfolgt mit dem Ziel der Vertiefung des Zusammenhalts der Familien und der Bindung zwischen den Familienmitgliedern durch gemeinsame Freizeit- und Bildungserfahrungen sowie des Neuerlebens der partnerschaftlichen Beziehungen der Eltern, um Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

§ 11

Gegenstand der Förderung von Familienerholung und
Familienfreizeit

Förderfähig sind der Aufenthalt in einer Familienerholungseinrichtung, die Teilnahme an Vorhaben der Familienerholung oder andere geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung einer gemeinsamen Bildungs- und Freizeiterfahrung für Familien.

§ 12

Grundsätze der Förderung von Familienerholung und
Familienfreizeit

(1) Gefördert werden Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, wenn ihnen für mindestens zwei Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Davon abweichend können Familien in besonderen Situationen bereits beim Vorhandensein nur eines Kindes gefördert werden.

(2) Die Familie soll die Erholung oder die Familienfreizeit- oder -bildungsmaßnahme möglichst gemeinsam durchführen.

(3) Bei der Förderung können neben den Eltern gegebenenfalls auch Großeltern berücksichtigt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 13

Zweck der Förderung von Familienverbänden

(1) Zweck der Förderung ist die Gewährleistung der Tätigkeit der in Thüringen wirkenden Familienverbände auf der Grundlage des § 16 SGB VIII.

(2) Gefördert wird ein landesweit tätiger Verband, sofern er nachfolgende Ziele anstrebt:

1. die Stärkung und Erhaltung von Ehe und Familie als grundlegende Lebensgemeinschaften unserer Gesellschaft, einschließlich der Unterstützung Alleinerziehender,
2. die Thematisierung familienpolitischer Anliegen gegenüber Parlament, Regierung und anderen gesellschaftlichen Kräften,
3. die Information der Familien über familienpolitische Ziele und Angebote des jeweiligen Verbandes,
4. die Durchführung von Angeboten der Familienbildung und
5. die Beratung und Hilfestellung für Familien in besonderen Situationen.

§ 14

Grundsätze der Förderung von Familienverbänden

(1) Antragsberechtigt sind die im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen zusammengeschlossenen Familienorganisationen, die als Landesverbände überregionale Aufgaben in Thüringen wahrnehmen, einem Bundesverband angehören und gemeinnützig tätig sind.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 15

Zweck der Förderung von Familienzentren

(1) Zweck der Förderung ist es, in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsorientiertes Angebot an Familienzentren auf der Grundlage des § 16 SGB VIII zu entwickeln.

(2) Familienzentren sollen als Orte der Begegnung sowie des Erfahrungs- und Meinungsaustausches Möglichkeiten zum offenen und ungezwungenen Kontakt schaffen. Sie bieten Maßnahmen der Familienbildung sowie familienbezogene Informationen und Vermittlungsangebote für Beratungen an und leisten Unterstützung beim Aufbau von Familienselbsthilfe und Eigeninitiative.

(3) Familienzentren mit ihrer Anlauf-, Orientierungs- und Stützfunktion dienen dem Erhalt und der Unterstützung von Familien, der Stärkung ihrer Leistungskraft und der Schaffung von Bedingungen der Hilfe zur Selbsthilfe, unter denen Familien ihr Leben selbst verantwortlich gestalten können.

§ 16

Grundsätze der Förderung von Familienzentren

(1) Antragsberechtigt sind freie, gemeinnützige Träger von Familienzentren.

(2) Förderungsfähig sind Personal- und Sachausgaben von Familienzentren.

(3) Das Nähere, insbesondere Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 17

Zweck der Förderung von Investitionen

Mit der Förderung sollen investive Vorhaben der Familien-einrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe unterstützt und ermöglicht werden, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Familien mit wohnortnahen Angeboten anzustreben.

§ 18

Gegenstand der Förderung von Investitionen

Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Familienerholungseinrichtungen (Familienferienstätten, -feriendörfer, -erholungsheime),
2. überörtliche Familienfreizeit- und -bildungsstätten,
3. Zentren der Familien- und Jugendhilfe,
4. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
5. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,
6. Einrichtungen nach § 19 SGB VIII und
7. Familienzentren.

§ 19

Grundsätze der Förderung von Investitionen

(1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger von Einrichtungen, die kein Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einer kommunalen Körperschaft unterhalten. Die Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 20

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Thüringer Gesetz

zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Förderung von Frauenhäusern (Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt.

§ 2

Förderung als öffentliche Aufgabe

Das Land fördert Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

§ 3

Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

(1) Nach diesem Gesetz können Maßnahmen gefördert werden, die

1. Menschen mit Familienpflichten konkrete lebenspraktische Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermitteln,
2. der Prävention häuslicher Gewalt dienen und dazu beitragen, dass Opfer von häuslicher Gewalt rasche und kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren,
3. bei Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts über die Rechte und konkreten Handlungsmöglichkeiten beraten,
4. Bildungsangebote insbesondere für Frauen enthalten, die die berufliche Entwicklung und die berufliche Wiedereingliederung nach einer Familienpause fördern,
5. zur Entwicklung gegenseitiger Unterstützung und zu einem guten Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Altersgruppen beitragen,
6. der Umsetzung von Gender-Mainstreaming dienen.

(2) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(3) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

(4) Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, sollen vom Land gefördert werden.

§ 4

Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen

(1) Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die Frauen und deren Kindern, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind, Schutz gewähren, werden vom Land gefördert.

(2) Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen müssen von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

(3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des

für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 5 Förderung von Frauenzentren

(1) Frauenzentren werden vom Land gefördert, wenn diese parteiunabhängig arbeiten und allen Frauen offen stehen. Sie müssen Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote für Frauen als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen anbieten.

(2) Frauenzentren müssen von der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

(3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Frauenzentren sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeriums geregelt.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2001 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Erziehungsgeldgesetz"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird das Wort "Landeserziehungsgeld" durch die Worte "Erziehungsgeld nach diesem Gesetz" ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt und die Angabe "in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nur deshalb nicht hatte, weil im Anspruchszeitraum kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestand oder weil die Einkommensgrenze überschritten war oder eine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgeübt wurde und die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt."

3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird ab dem Tag nach der Vollen-
dung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Voll-
endung des dritten Lebensjahres gezahlt.

(2) Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde nach § 17 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) zu stellen. Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 endet der Anspruch auf Erziehungsgeld mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(3) Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die im Bedarfsplan nach § 17 ThürKitaG berücksichtigt werden, haben das Recht, von dem Erziehungsgeldberechtigten für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Tagespflege zum Zweck der Anmeldung des Kindes eine Abtretungserklärung über eine Summe in einer Höhe von bis zu 150 Euro monatlich zu verlangen und sind verpflichtet, diese der Wohnsitzgemeinde vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen. In dem Falle, dass gemäß Anmeldung nicht ständig die volle tägliche Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung, die zu diesem Berechnungszweck auf neun Stunden angesetzt wird, in Anspruch genommen wird, wird das Erziehungsgeld dem zeitlichen Betreuungsumfang entsprechend vom Träger anteilig dem Erziehungsgeldberechtigten rückerstattet. Soweit eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für Teile von Lebensmonaten in Anspruch genommen wird, reduziert sich das durch den Träger zur Rückerstattung gelangende Erziehungsgeld pro Kalendertag um ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 BErzGG findet keine Anwendung.

§ 3 Höhe des Erziehungsgeldes

(1) Das Erziehungsgeld beträgt:

1. für das erste Kind 150 Euro,
2. für das zweite Kind 200 Euro,
3. für das dritte Kind 250 Euro und
4. für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder nach Satz 1 ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.

(2) Besteht für ein Kind ein Anspruch auf mindestens 200 Euro monatlich, so wird für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege monatlich mindestens der 150 Euro übersteigende Betrag an den Berechtigten gezahlt."

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a
Entfallen des Anspruchs

Der Anspruch auf das Erziehungsgeld kann im Falle des § 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII entfallen. Der Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bleibt unberührt. Die Wohnsitzgemeinde hat in Fällen des Satzes 1 Anspruch auf bis zu 150 Euro Landeszuschuss monatlich bei Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die Entscheidung in Fällen des Satzes 1 trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

5. In § 4 wird das Wort "Landeserziehungsgeld" durch die Worte "Erziehungsgeld nach diesem Gesetz" sowie die Verweisung "§ 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Zuständig für die Ausführung dieses Gesetzes sind die Wohnsitzgemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Wohnsitzgemeinden sind die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz.

(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Familienpolitik zuständige Ministerium."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "und mit § 6 Abs. 1" gestrichen und das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort "oder" nach dem Wort "mitteilt" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Behörden."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8
Übergangsbestimmung

(1) Für die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder sind die Bestimmungen des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Für diese Kinder besteht ab dem 1. Juli 2006 nur bei einer Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege Anspruch auf Zahlung von Erziehungsgeld.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 30. Juni 2004 geborenen Kinder wird ein Landeserziehungsgeld - Übergangsleistung - in Höhe von höchstens 150 Euro monatlich unter den Voraussetzungen gezahlt, die für den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nach § 5 BErzGG ab dem Beginn des siebten Lebensmonats gelten. Die sich aus § 5 Abs. 4 Satz 2 BErzGG ergebenden Verringerungen des Zahlungsbetrags werden hälftig auf den Zahlungsbetrag nach Satz 1 verrechnet. Bereits erlassene Bescheide werden nicht widerrufen. Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld - Übergangsleistung - erlischt mit dem 30. Juni 2006; ab dem 1. Juli 2006 besteht ein Anspruch auf Leistung nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz.

(3) Das mit der Aufgabe der Fachaufsicht betraute Personal des Landesamtes für Soziales und Familie ist in das Landesverwaltungsamt zu überführen.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Land und den kreisfreien Städten und den Landkreisen über die Kostenerstattung für das Datenverarbeitungsverfahren zur Zahlungsbarmachung des Bundes- und Landeserziehungsgeldes bleibt unberührt."

9. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9
Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den §§ 3, 3a, 5 und 8, insbesondere das Verwaltungsverfahren, regelt das für Erziehungsgeld zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."

10. Nach dem neuen § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

"§ 10
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. "

11. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 4
Thüringer Gesetz
über die Bildung, Erziehung und Betreuung von
Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialge-
setzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer
Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung
- § 3 Freiwilligkeit
- § 4 Wunsch- und Wahlrecht
- § 5 Träger
- § 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- § 8 Kindertagespflege
- § 9 Erlaubnis und Aufsicht

Zweiter Abschnitt
Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

- § 10 Elternmitwirkung
- § 11 Aufgabe des Trägers

Dritter Abschnitt
Betrieb der Kindertageseinrichtungen

- § 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 13 Räumliche Ausstattung
- § 14 Personalausstattung
- § 15 Fortbildung
- § 16 Gesundheitsfürsorge

Vierter Abschnitt
Finanzierung

- § 17 Bedarfsplanung
- § 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 19 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung
- § 20 Elternbeiträge
- § 21 Infrastrukturpauschale für Kinder
- § 22 Modellprojekte

Fünfter Abschnitt
Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und
Schlussbestimmungen

- § 23 Unterrichtsklausel
- § 24 Verordnungsermächtigungen
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt
Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

§ 1
 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes registriert ist.

§ 2
 Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Freiwilligkeit

Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie haben den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.

§ 5 Träger

Träger von Tageseinrichtungen können sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände als kommunale Träger,
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und
4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe.

Kommunale Träger können gemeinsam Kindertageseinrichtungen betreiben; es gilt das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Men-

schen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.

(3) In Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist. Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.

(5) Das pädagogische Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und in der Schule soll eng zusammenarbeiten.

§ 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in integrativen Kindertageseinrichtungen gemäß des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die Betreuung und Förderung kann auch in einer Regeleinrichtung erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 8 Kindertagespflege

(1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden. Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitestgehend entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine

altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden.

(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.

(3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Im Fall einer öffentlichen Förderung schließt er zusätzlich eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sollen insbesondere die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson, die Vergütung der Erziehungsleistung und den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, regeln.

§ 9 Erlaubnis und Aufsicht

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesjugendamt. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt.

(3) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt. Die staatliche Aufsicht gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften und bietet fachliche Beratung an.

(4) Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das Landesjugendamt durch begleitende Beratungsangebote für die Kindertageseinrichtungen zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Arbeit und die wirtschaftliche Betriebsführung vermittelt werden.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

§ 10 Elternmitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten so-

wie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung,
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

(4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

§ 11 Aufgabe des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Partnern im Sozialraum zu unterstützen und anzuregen. Über wesentliche Belange der Kindertageseinrichtung sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Tageseinrichtung und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Tageseinrichtungen. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Tageseinrichtung.

Dritter Abschnitt Betrieb der Kindertageseinrichtungen

§ 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der aufzunehmenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung

soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Räumliche Ausstattung

Die Räume, Anlagen, Außenflächen und sonstige Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass sie eine am Kindeswohl orientierte angemessene Betreuung, Pflege, Förderung sowie Erziehung und Bildung ermöglichen, die Sicherheit der Kinder gewährleisten und den Aufgaben nach § 6 genügen.

§ 14 Personalausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, jeweils mit dem Schwerpunkt "frühkindliche Pädagogik", oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, darüber hinaus sind Fachkräfte in diesem Sinne für die Arbeit in Kinderkrippen Krippenerzieher, für die Arbeit in Kindergärten Kindergärtner und für die Arbeit in Kinderhorten Horterzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren staatlichen oder nicht staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

(2) Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist mindestens

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter von null bis zwei Jahren,
2. eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
3. eine pädagogische Fachkraft für jeweils 15 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
4. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.

Daraus ergibt sich für die in Satz 1 genannten Altersgruppen ausgehend von einer Betreuung im Umfang von neun Stunden ein Personalschlüssel von 0,161 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,113 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,075 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3 sowie ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,03 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet.

(3) Über die in Absatz 2 genannte Mindestausstattung hinaus kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

(4) Für die pädagogische Leitung jeder Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leiter einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach Absatz 1 für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen mit entsprechendem Bachelor- oder Magisterabschluss nachgewiesen werden kann.

§ 15 Fortbildung

(1) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist Aufgabe des Landes und der Träger. Das Land kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass es Fortbildungsmaßnahmen anbietet und die Qualifizierung des Unterstützungssystems nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt.

(2) Das Unterstützungssystem umfasst alle verfügbaren, abrufbaren und organisierten Angebote zur eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Fachberatung durch das Landesjugendamt, das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, die Jugendämter und die freien Träger sowie Konsultationseinrichtungen und Multiplikatoren.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fachberatung und Fortbildung insbesondere für kommunale Träger an und koordiniert trägerübergreifende Fortbildungen. Er arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und dem Unterstützungssystem für Grundschulen zusammen.

(4) Die Fachkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

§ 16 Gesundheitsfürsorge

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Eltern eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung vorzulegen, wobei den Eltern die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.

(2) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen; sie sind über das Ergebnis zu informieren.

(3) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen.

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 17 Bedarfsplanung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden die Einrichtungen sowie die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

§ 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.

(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 tragen die zuständigen Wohnsitzgemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Wohnsitzgemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

(6) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat diese abweichend von den Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen. Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

(7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(9) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe vom Landesjugendamt festgelegt wird.

(10) Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Träger nach § 5 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege zuständigen Ministerium.

§ 19 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale).

(2) Für jeden nach § 2 Abs. 1 Satz 4 tatsächlich belegten Platz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde. Für jeden nach § 2 Abs. 1 Satz 4 tatsächlich belegten Platz in Kindertagespflege zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Für 100 vom Hundert der Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 100 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.

(4) Für jeden tatsächlich belegten Hortplatz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.

(5) Zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie für 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis zu sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Für die Zuweisung der Landespauschale nach den Absätzen 3 und 5 werden die Zahlen der Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren und sechs Monaten nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 4 werden die tatsächlich belegten Hortplätze in einer Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September und 1. März des laufenden Jahres angesetzt; sie sind dem Land spätestens bis zum 31. September beziehungsweise 31. März des laufenden Jahres zu melden. Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 2 gilt Satz 2 unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend. Die Auszahlung der Landespauschalen erfolgt vierteljährlich.

(7) Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen zur Ableistung des notwendigen Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1.

§ 20 Elternbeiträge

(1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege soll je nach dem Alter des Kindes der Höhe der Bei-

träge für die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen. Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert berechnet.

§ 21 Infrastrukturpauschale für Kinder

(1) Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1 000 Euro pro Kind für die Anzahl der jährlich neu geborenen Kinder ihres Gemeindegebiets, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind. Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale werden an die bereitstellende Gemeinde ausgereicht.

(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie
2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in den Wohnsitzgemeinden.

Eine Verwendung der Pauschale für die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist möglich. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Vorrang zu gewähren.

§ 22 Modellprojekte

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann einzelnen Kindertageseinrichtungen die Erprobung besonderer pädagogischer Methoden sowie Organisationsstrukturen genehmigen. Modellprojekte sollen wissenschaftlich begleitet und auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden; die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.

Fünfter Abschnitt Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Unterrichtungsklausel

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und das für Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermitteln jährlich die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung, die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.

§ 24

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 13,
2. das Verfahren der Auszahlung der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 19 und § 21 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 7.

(2) Das für Kindertagespflege zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung Finanzierungsgrundsätze und Näheres zu § 8, insbesondere zur Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie zu den Anforderungen an die Organisation und räumliche Unterbringung.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten ist bis zum 31. August 2006 in Abhängigkeit von den Umsetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 sind bis zur Erstellung des Bildungsplans die Leitlinien für frühkindliche Bildung Grundlage für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

(3) Abweichend von § 21 kann bis zum 31. Dezember 2007 die Infrastrukturpauschale zur Deckung der Kosten von Kindertageseinrichtungen verwendet werden.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wird bis zum 31. Juli 2007 auf die Höhe der Elternbeiträge mit dem Stand des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes festgeschrieben. Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist nur mit Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

(5) Das Land gewährt im Jahr 2006 den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind, einen Zuschuss zu den Investitionskosten nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(6) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bezogen auf die Personal- und Sachkosten erfolgt abweichend von den §§ 18 und 19 dieses Gesetzes vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2006 auf der Grundlage der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 nach dem Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), mit folgenden Maßnahmen:

1. die Zuschüsse zu den Sachkosten an die freien gemeinnützigen Träger nach § 25 Abs. 4 KitaG und § 29 Abs. 3 KitaG gewährt das Land in Höhe von zehn Euro monatlich,

2. die Zuschüsse zu den Platzkosten nach § 20 Abs. 2 KitaG sowie die Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KitaG und § 29 Abs. 2 KitaG an den Träger der Kindertageseinrichtung werden für das erste Quartal um fünf vom Hundert und für das zweite Quartal um weitere fünf vom Hundert reduziert.

(7) Das Land trägt die zusätzlich anerkannten Personalkosten, die durch die Betreuung von behinderten Kindern nach § 25 Abs. 5 KitaG entstehen, für die Anzahl der Kinder, für die mit Stichtag 31. Dezember 2005 eine entsprechende Anerkennung vorliegt, längstens bis zum 31. Juli 2008.

(8) Abweichend von § 21 dieses Gesetzes beträgt die Infrastrukturpauschale im Jahr 2006 500 Euro pro Kind.

(9) Abweichend von § 18 Abs. 6 beträgt der durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzte pauschalierte Anteil an den Betriebskosten im Jahre 2006 100 vom Hundert der erforderlichen Betriebskosten, die die Wohnsitzgemeinde selbst aufzuwenden hätte.

§ 26

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 5

**Thüringer Gesetz
über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn"
und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für
schwängere Frauen und Familien in Not"**

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen "FamilienSinn" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt errichtet.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung, der Unterstützung von Ehe und Familien in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, der Familienhilfe, der allgemeinen Schwangerenberatung sowie der Beratung von Schwangeren, Paaren und Familien in schwieriger Situation sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender familienunterstützender Maßnahmen dienen. Hierbei sind die in § 6 Abs. 1 Thüringer Familienförderungsgesetz aufgeführten Förderbereiche sowie die Aufgaben nach § 3 vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Elternakademie

(1) Die Stiftung unterhält die Elternakademie.

(2) Die Elternakademie erarbeitet Empfehlungen an die Landesregierung zu den Planungen im Bereich der Fami-

lien- und der Elternbildung zur Vorbereitung des Landesfamilienförderplans und des Familienberichts nach den §§ 4 und 5 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes. Die Elternakademie hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Zusammenarbeit der Träger der Familien- und der Elternbildung und deren Beratung, insbesondere in Angelegenheiten der fachlichen Qualitätssicherung,
2. die Bekanntmachung der Angebote der Familienbildung,
3. die Beratung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen der Familienbildung und von Familienleistungen.

(3) Mitglieder (Auditoren) der Elternakademie können Vertreter der Wissenschaft und von auf dem Gebiet der Elternbildung Tätigen, vom Land anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und solchen Trägern der Familienbildung und Familienhilfe sein, die die Gewähr für eine dauerhafte Tätigkeit in den Tätigkeitsfeldern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz sowie im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten. Jedes dieser Tätigkeitsfelder soll nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; die Einbeziehung weiterer geeigneter Tätigkeitsfelder ist möglich. Die Höchstzahl der Auditoren der Elternakademie sollte neun nicht übersteigen. Die Geschäfte der Elternakademie werden durch eine Koordinierungsstelle geführt, deren Leiter (Kordinator) durch den Stiftungsrat berufen wird. Die Auditoren und der Kordinator bilden ein Kollegium gleichberechtigter Mitglieder und geben der Elternakademie eine Geschäftsordnung. Für die Leitung der Sitzungen, die Vertretung gegenüber den Trägern und die Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat und dem für Familienförderung zuständigen Ministerium gibt sich das Kollegium einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Elternakademie. Die Auditoren, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Kurators die Auditoren der Elternakademie grundsätzlich für eine Amtszeit von fünf Jahren. Das Kollegium der Elternakademie wird zu seinen Tagungen durch den Kurator einberufen; Träger der Elternbildung und Träger der Familienbildung sollen nach Möglichkeit einmal jährlich zu einem Gedankenaustausch von dem Kurator zu einem Forum der Elternakademie eingeladen werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Einlage in Höhe von 34 Millionen Euro. Diese Einlage wird das Land im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von zwei Millionen Euro und in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 in Höhe von jeweils 16 Millionen Euro der Stiftung zuführen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Am Ende eines Haushaltsjahrs nicht verausgabte Mittel aus den Erträgen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5

Zuweisung weiterer Aufgaben des Landes, Zuwendungen Dritter

(1) Das Land kann der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrats weitere Aufgaben, die über die zur Erreichung des in § 2 genannten Stiftungszwecks zu erfüllenden Aufgaben hinausgehen, übertragen. Für den dadurch entstehenden Aufwand erhält die Stiftung einen angemessenen Ausgleich in Form einer Zuwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Zustiftungen Dritter anzunehmen, um sie zu dem Stiftungszweck zu verwenden oder dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 6

Satzungen

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird und der Genehmigung des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bedarf; für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei der Feststellung der Zweidrittelmehrheit sind rechnerische Stimmenbruchteile als ganze Stimmen zu zählen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren nach Absatz 1 Gebührensatzungen zu erlassen.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Kurator,
3. der Fachbeirat und
4. der Präsident.

Der Präsident der Stiftung wird auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums aufgrund eines Kabinettsbeschlusses ernannt; er ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, und zwar

1. je einem Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Kultus und Wissenschaft zuständigen Ministeriums und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
2. dem Präsidenten der Stiftung,
3. zwei weiteren Vertretern, die auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums durch Kabinettsbeschluss bestimmt werden, sowie
4. zwei Vertretern von Zuwendungsgebern, die aufgrund des Beschlusses der übrigen Stiftungsratsmitglieder bestimmt werden können.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen und haben einen Vertreter zu benennen.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt der Präsident der Stiftung. Der Stiftungsrat hat das Recht, den Kurator zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(4) Beschlüsse des Stiftungsrats kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Stiftungsrat kann die beratende Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht beschließen.

(6) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung der Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Kurator übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplan, die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Stiftung, die Zuweisung weiterer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und die Gebührensatzungen. Er bestellt den Beauftragten für den Haushalt.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Kurator sowie dessen Geschäftsführung und entlastet den Kurator nach Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Kurator

(1) Der Kurator wird nach Anhörung des Stiftungsrats durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung, auch für eine kürzere Amtszeit, ist zulässig.

(2) Der Kurator leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Fachbeirat

Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch Beschluss des Stiftungsrats berufen. Der Fachbeirat berät den Stiftungsrat und den Kurator. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12 Beschäftigte

Als Kurator und sonstige Beschäftigte der Stiftung sind in der Regel solche Personen zu verwenden, die bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Stiftung im Dienst des Landes gestanden haben. Für sie gilt das Dienst- und Tarifrecht des Landes.

§ 13 Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung, eigenwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

(3) Soweit ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist, kann der Stiftungsrat beschließen, dass die Wirtschaftsführung aufgrund eines Wirtschaftsplans nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu erfolgen hat (§ 110 ThürLHO); hierzu ist die Genehmigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrats und der Zustimmung der Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(5) Der Rechnungshof prüft die Haushaltsführung der Stiftung nach § 91 ThürLHO.

§ 15 Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

(2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes beschafften und in das Eigentum der Stiftung eingegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

§ 16 Zweck der Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"

Das Land fördert die "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" nach Maßgabe des Haushalts. Zweck der Förderung ist es, die "Thüringer Stiftung

Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" zu einer sich selbst tragenden Institution auszubauen und sie bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Stiftungszwecke zu unterstützen.

§ 17

Gegenstand der Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"

(1) Gefördert werden der weitere Aufbau des Grundstockvermögens sowie die Bereitstellung von Mitteln zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere für die folgenden Zwecke:

1. Unterstützung von schwangeren Frauen, die sich in einer Not- und Konfliktlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden,
2. Hilfe für Familien, die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden kann, sowie
3. Erstattung der Kosten für anonyme Geburten in Thüringer Kliniken mit geburtshilflichen Abteilungen, wenn diese im Zusammenhang mit einer anonymen Entbindung entstanden sind und aufgrund der Wahrung der Anonymität der Mutter nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden.

(2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Fördermittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt auf der Grundlage von Vergabegrundsätzen, die der Stiftungsrat beschließt.

§ 18

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 6

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz -ThürSchKG-)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Zweck und Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Sicherstellung der Beratung
- § 3 Aufgaben der Beratungsstellen
- § 4 Träger

Zweiter Abschnitt Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- § 5 Anerkennung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen
- § 6 Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- § 7 Bekanntmachung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Dritter Abschnitt

Förderung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 8 Bedarfsplan
- § 9 Umfang der Landesförderung
- § 10 Übergangsbestimmung
- § 11 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Zweck und Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Zweck, den in den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden Fassung garantierten Anspruch auf Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens im Land umzusetzen.

(2) Das Gesetz regelt die Anerkennung von Stellen, die Beratung nach § 5 SchKG durchführen, sowie deren öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG.

(3) Das Gesetz enthält darüber hinaus ergänzende Bestimmungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz.

§ 2

Sicherstellung der Beratung

Für die Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Beratung nach den §§ 2 und 5 SchKG erarbeitet das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium einen Bedarfsplan. Dabei ist der sich aus § 4 Abs. 1 SchKG ergebende Personalschlüssel anzuwenden. Wohnortnähe und Trägervielfalt sind zu berücksichtigen.

§ 3

Aufgaben der Beratungsstellen

- (1) Die Beratungsstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung nach § 2 SchKG,
 2. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 SchKG,
 3. jährliche Aufzeichnung der ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und der hierbei gesammelten Erfahrungen in einer Statistik und einem Tätigkeitsbericht,
 4. Bereitstellung präventiver, altersgerechter, geschlechtsspezifischer und zielgruppenorientierter Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes,
 5. Öffentlichkeitsarbeit, die über die Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen allgemein informiert und ihre Bekanntheit und Erreichbarkeit fördert,
 6. Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not".

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten.

(3) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium erteilt Vorgaben für die Erarbeitung der Statistik und des Tätigkeitsberichtes. Statistik und Tätigkeitsbericht sind jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Die Beratungsaufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten fünf Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 4 Träger

Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können grundsätzlich die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihre Organisationen auf Kreis- und Ortsebene, die ihnen angehörenden Mitgliedsverbände sowie kommunale Gebietskörperschaften und Ärzte sein.

Zweiter Abschnitt Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

§ 5 Anerkennung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Auf Grundlage der §§ 8 und 9 SchKG kann das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf schriftlichen Antrag des Trägers staatlich anerkennen, wenn sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf eine Landesförderung.

(3) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium prüft im Abstand von drei Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Träger hat hierzu unaufgefordert drei Monate vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium ist zur Einsichtnahme in die Beratungsaufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG befugt.

(5) Das Nähere, insbesondere über die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wird durch Rechtsverordnung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 6 Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Leistungen der Beratungsstellen sind kostenlos. Sie müssen Rat Suchenden ohne Rücksicht auf ihre politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung angeboten werden.

(2) Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Der Träger einer Beratungsstelle hat die Beratungsfachkräfte sowie deren berufsmäßig tätige Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit sowie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung zu unterrichten und sie auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuchs hinzuweisen.

(3) Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbringung werden durch Rechtsverordnung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 7 Bekanntmachung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium führt ein Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen und veröffentlicht dieses im Internet.

Dritter Abschnitt Förderung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Bedarfsplan

(1) Gefördert werden nur Beratungsstellen, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 6 erfüllen und im Bedarfsplan des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums enthalten sind.

(2) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium erstellt mindestens alle drei Jahre, erstmalig zum 1. Januar 2006, einen Bedarfsplan nach § 2. Hierbei ist den Trägern der beteiligten Beratungsstellen sowie den Vertretern der betroffenen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Festschreibung des Bedarfsplans sind die kommunalen Spitzenverbände zu hören.

(3) Dem Bedarfsplan sind bestimmte Einzugsbereiche zugrunde zu legen. Ein Einzugsbereich soll ein bis vier Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen und mindestens 300 000 Einwohner haben. Für die Festlegung der Einzugsbereiche ist das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium zuständig.

(4) Die erforderliche Trägervielfalt ist gegeben, wenn in jedem Einzugsbereich mindestens zwei Beratungsstellen unterschiedlicher Träger vorhanden sind.

(5) Vorrangig sind die Beratungsangebote im Bedarfsplan zu berücksichtigen, die sowohl Beratungsleistungen nach den §§ 5 bis 7 SchKG als auch nach § 2 SchKG vorhalten. Beratungsstellen, die nur eine Form der Beratung anbieten, können nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie zur Sicherstellung der Beratungsleistungen notwendig sind. Satz 2 gilt nicht für Beratungsstellen, die bereits eine Landesförderung für eine Beratung nach § 2 SchKG in den Vorjahren erhalten haben.

(6) Maßstab für die Festlegung des örtlichen Bedarfs sind die Einwohnerzahl, die Anzahl der Beratungsfälle und Beratungsgespräche, die Anzahl der Anträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und durchgeführte Präventionsmaßnahmen.

§ 9

Umfang der Landesförderung

Das Land fördert mindestens 80 vom Hundert der Personal- und Sachausgaben, die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendig sind. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung und das Verfahren, regelt das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium durch Förderrichtlinien.

§ 10

Übergangsbestimmung

Eine auf der Grundlage der Grundsätze für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 18. Oktober 1999 ausgesprochene Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle behält bis zum Ablauf ihrer Befristung weiterhin Gültigkeit.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 7

Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium."

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kinder- und Jugendschutz"

b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die dazu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Kinderschutzdienste nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans."

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze 2 bis 8.

3. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.

4. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Achter Abschnitt und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen §§ 26 und 26 a werden die §§ 25 und 26.

b) Der § 27 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen §§ 28 und 28 a werden die §§ 27 und 28.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sowie des Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 1 bis 9 und 9 bis 11 am 1. Juli 2006 und Artikel 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 1 und 2 treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Artikels 4 treten

1. das Kindertageseinrichtungsgesetz vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), mit Ausnahme des § 20 Abs. 2, des § 25 Abs. 2 und 4 sowie des § 29 Abs. 2 und 3,

2. die Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung vom 7. September 1994 (GVBl. S. 1066), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) und
3. die Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 1184) außer Kraft.

(5) § 20 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 4 sowie § 29 Abs. 2 und 3 des Kindertageseinrichtungsgesetzes treten am 1. Juli 2006 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration
von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)
Vom 16. Dezember 2005**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten
- § 3 Behinderung
- § 4 Benachteiligung
- § 5 Barrierefreiheit

Zweiter Abschnitt

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Benachteiligungsverbot
- § 8 Gleichstellungsgebot
- § 9 Grundsätzliche Aufgaben
- § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen
- § 12 Recht auf gemeinsamen Unterricht
- § 13 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 14 Barrierefreies Internet und Intranet
- § 15 Zielvereinbarungen

Dritter Abschnitt

**Interessenvertretung für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen**

- § 16 Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- § 17 Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- § 18 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
- § 19 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

**Vierter Abschnitt
Rechtsbehelfe**

- § 20 Rechtsschutz durch Verbände

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 21 Gleichstellungsbestimmung
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

**§ 2
Ausgestaltung von Rechten und Pflichten**

Bei der Ausgestaltung von Rechten oder Pflichten nach diesem Gesetz ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger öffentlicher Verwaltung zu berücksichtigen. Die entstehenden Kosten müssen vertretbar sein.

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 5 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Zweiter Abschnitt Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6 Geltungsbereich

(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv zu fördern.

(2) Die in Absatz 1 benannten Stellen wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen.

(3) Empfänger öffentlicher Zuwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 genannten Ziele zu beachten.

§ 7 Benachteiligungsverbot

(1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 dürfen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(2) Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung durch einen der in § 6 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Verwaltung glaubhaft, so muss der Träger beweisen, dass eine Ungleichbehandlung nicht vorliegt, sie durch zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Gleichstellungsgebot

(1) In Bereichen bestehender Benachteiligungen im Sinne des § 4 sind besondere Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zulässig, wenn sie dem Abbau und der Beseitigung dieser Benachteiligungen dienen.

(2) Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit möglich, soll die Pflege von Menschen mit Behinderungen auf deren Wunsch von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

§ 9 Grundsätzliche Aufgaben

Bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen und deren Gleichstellung sicherzustellen.

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten; dies gilt auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(3) Bei der Ausbildung der Bauberufe sowie von Städte- und Verkehrsplanern sind die Belange des barrierefreien Bauens in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 11

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung nach § 6 Abs. 1 das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.
- (4) Die Träger öffentlicher Verwaltung haben auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu tragen. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Bedarfs die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (5) Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet.
- (6) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung
1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
 2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer geeigneter Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Verwaltung,
 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
 4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 12

Recht auf gemeinsamen Unterricht

- (1) Schüler mit Behinderungen haben das Recht gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. Dabei soll der gemeinsame Unterricht Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist. Die Eltern werden in die Schulwahl einbezogen. Dabei wird den

Eltern von Schülern mit Behinderungen eine individuelle und schulartneutrale Beratung gewährt.

- (2) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen oder psychischen Einschränkungen von Schülern mit Behinderungen erfolgt die Förderung und Unterrichtung nach einem auf ihre Fähigkeiten abgestimmten Lehr- und Förderplan.

§ 13

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

- (1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sollen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 auf Verlangen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.
- (2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 14

Barrierefreies Internet und Intranet

- (1) Die Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.
- (2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten
1. die in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,
 2. die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
 3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen und
 4. die Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote.

§ 15

Zielvereinbarungen

- (1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur

Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Stellen andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Thüringischen Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

Dritter Abschnitt Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

§ 16

Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Ministerpräsident ernennt einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Beauftragte ist unabhängig und ressortübergreifend tätig. Er ist dem für Soziales zuständigen Minister zugeordnet.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es,

1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,
2. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beratend mitzuwirken,
3. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen von behinderten Frauen abgebaut und verhindert werden,
4. Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,
5. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,
6. dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit mindestens einmal in der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,
7. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und
8. eng mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die in § 6 Abs. 1 genannten Stellen unterstützen den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erteilen dem Beauftragten auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

(3) Stellt der Beauftragte Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, fordert er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf und beanstandet diese nötigenfalls

1. bei Verstößen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei Verstößen sonstiger in § 6 Abs. 1 genannter Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.

Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen verbunden werden.

§ 18

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird für Fragen zur Lebenssituation und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt eine Verwaltungsvorschrift des für Soziales zuständigen Ministeriums.

(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berät die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik und der Behindertenhilfe. Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung in Thüringen betreffen, gehört werden.

(3) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen können von dem für Soziales zuständigen Ministerium weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 19

Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen können die Landkreise und die kreisfreien Städte einen kommunalen Beauftragten zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik bestellen. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfe

§ 20 Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung Vom 16. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 29. September 1998 (GVBl. S. 287), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"§ 1

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignete Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) bedürfen der Anerkennung durch das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium. Stellen können als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie in der Trägerschaft eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege oder eines Mitglieds eines Verbandes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, einer Gemeinde, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder einer Verbraucherzentrale stehen,
2. sie von einer zuverlässigen und hinreichend sachkundigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,

3. sie auf Dauer angelegt sind,
4. in ihnen mindestens eine Person beschäftigt ist, die ausreichende praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung besitzt,
5. sie die erforderliche Rechtsberatung sicherstellen und
6. sie den weiteren, von dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regelnden, fachlichen Anforderungen genügen.

(2) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn neben der Verbraucherinsolvenzberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

(3) Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung durch Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit der für die andere Behörde zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Eine Liste der als geeignet anerkannten Stellen wird im Internet veröffentlicht.

§ 2 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als geeignete Stelle ist bei dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium oder der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Behörde (Anerkennungsbehörde) zu beantragen. Mit dem Antrag sind die in § 1 Abs. 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Die Anerkennung ist widerruflich; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die als geeignet anerkannte Stelle ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann zudem jederzeit verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

(4) Näheres zum Anerkennungsverfahren regelt das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 3 Geeignete Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignete Personen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, die übrigen in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten natürlichen Personen sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer vorliegen.

§ 4 Aufgaben

(1) Aufgabe der geeigneten Stelle oder Person ist die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die geeignete Stelle oder Person den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) Die von einer geeigneten Stelle oder Person eines anderen Landes ausgestellte Beratungsbescheinigung über die erfolglose außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO steht der Bescheinigung einer nach § 1 Abs. 1 als geeignet anerkannten Stelle oder einer geeigneten Person nach § 3 gleich.

(4) Die geeignete Stelle oder Person unterstützt den Schuldner auf Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. Sie kann den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem abschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten."

2. § 5 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 6 wird § 5 und die Verweisung "§ 1" wird durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1" ersetzt.
4. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung "Landesamt für Soziales und Familie" wird durch die Bezeichnung "für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Es kann die Förderung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen und diese gegebenenfalls auch mit allen hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten beleihen."
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "Sozialordnung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium" durch die Worte "Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium" ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 7 und 8.

Artikel 2

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes
Vom 16. Dezember 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 2005" durch das Datum "31. Dezember 2010" ersetzt.

Artikel 1

In § 21 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 42

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen
Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
Vom 16. Dezember 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 1

Dem am 2. Juni 2005 in Dresden vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Staatsvertrag
über die gemeinsame Berufsvertretung
der Psychologischen Psychotherapeuten und der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen

Artikel 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- nachstehend "beteiligte Länder" genannt -

(1) Die beteiligten Länder bilden zur öffentlichen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine gemeinsame Kammer.

schließen den nachstehenden Staatsvertrag.

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung "Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer". Der Sitz der Kammer ist Leipzig.

(3) Der Kammer gehören alle in Absatz 1 genannten Personen an, die in den beteiligten Ländern ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(4) Auf die Kammer und ihre Mitglieder findet das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei der von der Kammer einzureichenden Vorschlagsliste für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter sind Berufsangehörige aller beteiligten Länder zu berücksichtigen.

(5) Bei wesentlichen Änderungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes in Bezug auf die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist das Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der übrigen beteiligten Länder herzustellen. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen über die Aufgaben der Kammern, die Mitgliedschaft in der Kammer oder zur Fort- und Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geändert werden.

Artikel 2 Kammerversammlung

Die Kammerversammlung besteht aus 35 gewählten Mitgliedern, die sich zu gleichen Teilen aus den Berufsangehörigen der beteiligten Länder zusammensetzt. Bei einem Beitritt weiterer Länder erhöht sich die Mitgliederzahl um jeweils sieben Mitglieder.

Artikel 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Er wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiteren Mitglied gebildet. Ein Mitglied des Vorstandes soll der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören.

Artikel 4 Beirat

Die Landesärztekammern der beteiligten Länder und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer bilden zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten der Ausübung heilkundlicher Psychotherapie einen Beirat. Der Beirat soll insbesondere zu fachlichen Fragen der psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildung Empfehlungen geben. Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der Ärztekammern und der gleichen Anzahl Mitglieder aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer. Die von den Landesärztekammern entsandten Mitglieder sollen psychotherapeutisch tätig sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5 Errichtungsausschuss

(1) Das die Aufsicht führende Ministerium bestellt innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages auf Grund von Vorschlägen der bereits gebildeten Errichtungsausschüsse der beteiligten Länder oder, falls diese noch nicht bestehen, auf Vorschlag der in dem beteiligten Land vertretenen Berufsverbände, aus den Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einen Errichtungsausschuss. Jedes beteiligte Land ist im Errichtungsausschuss durch zwei Mitglieder vertreten.

(2) Der Errichtungsausschuss nimmt bis zum Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahr.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen vorläufigen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht, und beschließt eine vorläufige Wahlordnung. Er kann außerdem eine vorläufige Satzung, Beitragsordnung und Berufsordnung beschließen. Der Vorstand vertritt den Errichtungsausschuss nach außen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Satzungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des aufsichtsführenden Ministeriums. Sie sind durch den vorläufigen Vorstandsvorsitzenden auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Errichtungsausschuss führt insbesondere nach Maßgabe der vorläufigen Wahlordnung die Wahl zur ersten Kammerversammlung innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses durch und beruft unverzüglich nach Durchführung der Wahl die erste Kammerversammlung ein. Die Amtszeit des vorläufigen Vorstandes endet mit der Wahl des Kammervorstandes.

(7) Die für die Berufszulassung nach dem Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörden übermitteln der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Artikel 6 Beitritt

Dem Staatsvertrag können weitere Länder beitreten. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts werden die Berufsangehörigen dieser Länder Mitglieder der Kammer.

Artikel 7 Kündigung des Staatsvertrages

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfol-

genden Kalenderjahres gekündigt werden, wenn die Bestimmungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes gegenüber der bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden.

(2) Im Falle einer Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg endet die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg mit dem Tag des Wirksamwerdens der Neugliederung.

Artikel 8 In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde bei der Sächsischen Staatskanzlei folgt.

Dresden, den 2. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Sozialministerin

Dr. Marianne Linke

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident
vertreten durch die
Staatsministerin für Soziales

Helma Orosz

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Gesundheit und Soziales

Gerry Kley

Für den Freistaat Thüringen:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Dr. Klaus Zeh

Thüringer Gesetz zu den Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie Vom 16. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 11. Oktober 2005 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Das Änderungsabkommen und dessen Anlage werden nachstehend veröffentlicht.

Dem Abkommen vom 8. November 1991 zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Thüringen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Das für den Polizeivollzugsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, Änderungen des als Anlage zum Abkommen nach § 1 veröffentlichten nordrhein-westfälischen Polizeihochschulgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach § 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die einheitliche
Ausbildung der Anwärter für den höheren
Polizeivollzugsdienst und über die
Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden "Träger" genannt) vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) umgewandelt.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972, geändert durch das Änderungsabkommen vom 8. November 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abkommens wird wie folgt geändert:

Der erste Teil des Präpositionalobjektes "über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und" wird gestrichen und das Wort "Polizei-Führungsakademie" durch die Wörter "Deutsche Hochschule der Polizei" ersetzt.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort "schließen" die Wörter "als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden "Träger" genannt)" eingefügt.

3. a) Die Überschrift über Artikel 1 entfällt.

- b) In Artikel 1 wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

"Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster."

- c) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt: "Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht." Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden vor dem Wort "Fachaufsicht" die Wörter "Rechts- und" eingefügt. Ein neuer Satz 3 wird angefügt: "Sie setzen dazu ein Kuratorium ein."

4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizei-Hochschulgesetz - DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens. Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des Polizei-Hochschulgesetzes infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den polizeispezifischen Fächern. Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 Prozent nicht unterschreiten."

5. a) Die Überschrift über Artikel 3 entfällt.

- b) Artikel 3 Abs. 1 entfällt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.
- d) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Im Kuratorium haben der Bund und jedes Land je eine Stimme."
- e) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Vertreter" durch das Wort "Vertretung" ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 1 Satz 4 entfallen in der Aufzählung die Klammerzusätze.
- g) aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 "Genehmigung des Beitrags zum Haushaltsvorschlag"
- bb) Nr. 3 wird neu eingefügt:
 "Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit,"
- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:
 "Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Institute und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,"
- dd) Nr. 5 wird neu eingefügt:
 "Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung 'Honorarprofessorin' oder 'Honorarprofessor',"
- ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6. Der Klammerzusatz "Art. 16" wird in "Art. 5" geändert.
- h) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 "Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung, die verschiedenen Trägern angehören müssen."
- i) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- j) Artikel 4 Abs. 2 wird neuer Absatz 4. Dieser wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort "legt" werden die Wörter "auf der Grundlage des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellungnahme des Senats der Hochschule" eingefügt und das Wort "Polizei-Führungsakademie" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
- k) Absatz 5 entfällt.
6. Artikel 4 Abs. 1 entfällt.
7. Die Überschrift über Artikel 5 entfällt.
8. Artikel 5 bis 13 und die Überschriften über Artikel 10 bis 12 entfallen.
9. a) Artikel 14 wird Artikel 4.
 b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 "Die Planstellen, die Bezüge und sonstigen Aufwendungen für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Professorinnen und Professoren und für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter werden im Haushaltsplan der Hochschule veranschlagt."
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 "Soweit Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Hochschule abgeordnet werden, verpflichten sich die Träger, für diese Personen entsprechend ihren Funktionen bei der Hochschule in ihren Haushaltsplänen entsprechende Planstellen auszuweisen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall sechs Jahre nicht überschreiten."
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort "Beamten" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt und das Wort "Polizei-Führungsakademie" durch das Wort "Hochschule" ersetzt. In Satz 2 wird das Wort "Polizei-Führungsakademie" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter "an dem Lehrkörper" durch die Wörter "an den Lehrkräften für besondere Aufgaben" ersetzt.
10. Die Überschriften über Artikel 15 und 16 und Artikel 15 entfallen.
11. a) Artikel 16 wird Artikel 5.
 b) In den Absätzen 1 bis 4 des neuen Artikels 5 wird das Wort "Polizei-Führungsakademie" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
 c) In Absatz 2 wird "%" durch "v.H.", das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Trägern" und das Wort "getragen" durch das Wort "aufgebracht" ersetzt.
 d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Träger" ersetzt.
12. Artikel 17 wird Artikel 6 und in Satz 1 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Träger" ersetzt.
13. Artikel 18 und die Überschrift über Artikel 20 entfallen.
14. a) Artikel 20 wird Artikel 7.

b) Im Absatz 2 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Trägern" ersetzt. Im Absatz 3 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Träger" ersetzt und im Absatz 4 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Trägers" ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das ehemalige Polizei-Institut Hilstrup vor Inkrafttreten des Abkommens vom 28. April 1972 erbrachten Leistungen zu berücksichtigen."

Abschnitt III

Die Frist des Artikels 7 Abs. 1 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erneut zu laufen.

Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

(Otto Schily)

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

(Heribert Rech)

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

(Dr. Günther Beckstein)

Für das Land Berlin
Für den regierenden Bürgermeister

(Dr. Ehrhart Körting)
Senator für Inneres

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch
Den Minister des Innern

(Jörg Schönbohm)

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport

(Thomas Röwekamp)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Der Präses der Behörde für Inneres

(Udo Nagel)

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für Sport

(Volker Bouffier)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

(Dr. Gottfried Timm)

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport

(Uwe Schünemann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

(Dr. Fritz Behrens)

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport

(Karl Peter Bruch)

Für das Saarland
Die Ministerin für Inneres,
Familie, Frauen und Sport

(Annegret Kramp-Karrenbauer)

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern

(Dr. Thomas de Maizière)

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes
Sachsen-Anhalt

(Klaus-Jürgen Jeziorsky)

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

(Dr. Ralf Stegner)
Innenminister

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister

(Dr. Karl Heinz Gasser)

87

G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 2005

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 205	15. 2. 2005	Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	88

88

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 7 vom 9. März 2005

20320

205

**Gesetz
über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 15. Februar 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

205

**Artikel I
Gesetz
über die Deutsche Hochschule der Polizei
(Polizeihoehschulgesetz – DHPolG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Trägerschaft

Erster Abschnitt

**Rechtsstellung und Aufgaben der Deutschen Hochschule
der Polizei**

- § 3 Rechtsstellung
§ 4 Aufgaben
§ 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 6 Forschung und Zusammenarbeit in der Forschung

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 7 Mitglieder und Angehörige
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 9 Organe der Hochschule
§ 10 Die Präsidentin oder der Präsident
§ 11 Organisation von Studium und Weiterbildung
§ 12 Aufgaben des Senats
§ 13 Mitglieder des Senats
§ 14 Öffentlichkeit und Unterrichtung
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte
§ 16 Institute der Hochschule
§ 17 Hochschulbibliothek

Vierter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

- § 18 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
§ 19 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
§ 20 Berufung von Professorinnen und Professoren
§ 21 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
§ 22 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

§ 23 Freistellung und Beurlaubung

§ 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 25 Honorarprofessorinnen und -professoren

§ 26 Lehrbeauftragte

§ 27 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 28 Lehrverpflichtung

Fünfter Abschnitt

Studierende, Studium, Hochschulgrad

- § 29 Zugang zum Studium, Ausscheiden aus dem Studium
§ 30 Studierendenvertretung
§ 31 Studium
§ 32 Hochschulgrad
§ 33 Promotion

Sechster Abschnitt

Kuratorium, Aufsicht

- § 34 Kuratorium
§ 35 Aufsicht
§ 36 Genehmigungen
§ 37 Weitere Aufgaben des Kuratoriums

Siebter Abschnitt

Haushalt

- § 38 Haushalt

Achter Abschnitt

Verdienste um die Hochschule

- § 39 Ehrungen

Neunter Abschnitt

Errichtung und Gründungsphase

- § 40 Errichtung
§ 41 Übernahme der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und der Studierenden
§ 42 Gründungsmaßnahmen
§ 43 Gründungssenat

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Deutsche Hochschule der Polizei.

§ 2

Trägerschaft

Die Hochschule wird auf der Grundlage eines Abkommens vom Bund und von den Ländern getragen. Die Aufgaben der Träger werden vom Kuratorium wahrgenommen.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 3

Rechtsstellung

(1) Die Hochschule ist eine gemeinsame auf den Polizeidienst ausgerichtete Hochschule des Bundes und der

Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.

(2) Sie hat unbeschadet der Rechte der Träger das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(3) Sie hat das Satzungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Hochschule obliegt insbesondere die einheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder, die Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen der Polizei, und die Forschung auf den polizeilichen Tätigkeitsfeldern. Die Hochschule fördert den Austausch mit deutschen Hochschulen und wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(2) Darüber hinaus hat die Hochschule die Aufgabe, die Polizeiwissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln.

(3) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(4) Die Hochschule fördert den Wissens- und Technologietransfer.

(5) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Weitere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben können der Hochschule im Rahmen ihrer Rechtsstellung vom Kuratorium übertragen werden. Die Hochschule ist vorher zu hören.

§ 5

Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule, das Land Nordrhein-Westfalen und das Kuratorium stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

§ 6

Forschung und Zusammenarbeit in der Forschung

(1) Die Hochschule betreibt Forschung auf den Tätigkeitsfeldern der Polizei. Gegenstand der Forschung in der Hochschule sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Hochschule trifft Absprachen mit den Polizeien des Bundes und der Länder über eine Aufteilung von Forschungsvorhaben und stellt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungsstätten sicher.

(3) Die Hochschule führt Forschungsaufträge des Kuratoriums aus.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 7

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
2. die Professorinnen und Professoren,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

4. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

5. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

6. die Studentinnen und Studenten (Studierende).

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
2. die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren bzw. Gastdozentinnen und Gastdozenten,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gasthörerinnen und Gasthörer,
7. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten besitzen das Wahlrecht zum Senat.

(3) Die Übernahme einer Funktion im Senat oder in einer Kommission kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Tätigkeit im Senat oder in einer Kommission ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Während einer Beurlaubung, sonstigen Freistellung oder Abordnung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Senats oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen regelt die Grundordnung. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(7) Verletzten Mitglieder oder Angehörige ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Hochschule unbeschadet dienstlicher Vorschriften Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

Dritter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 9

Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. der Senat.

§ 10

Die Präsidentin oder der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. vertritt und leitet die Hochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen und führt die Beschlüsse des Senats aus,
3. führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und erstattet ihm den Jahresbericht,

4. ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der an der Hochschule hauptamtlich Beschäftigten,
5. ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
6. arbeitet mit den für die Ausbildung bei Bund und Ländern zuständigen Stellen zusammen,
7. nimmt alle sonstigen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit sie nicht dem Senat zugewiesen sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse und Unterlassungen des Senats zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so ist das Kuratorium zu unterrichten. Das Beanstandungs- und Anordnungsrecht des Kuratoriums bleibt unberührt.

(3) Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für fünf Jahre ernannt oder im Angestelltenverhältnis für fünf Jahre bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Verwaltung, Polizei, Wissenschaft, Wirtschaft oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie bzw. er den Aufgaben ihres bzw. seines Amtes gewachsen ist. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die erneute Ernennung oder Wiederbestellung ist zulässig, hierbei kann von der Ausschreibung abgesehen werden.

(4) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Für die Bestellung bedarf es eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder der Befähigung zum Richteramt, zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum höheren Polizeivollzugsdienst. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien und den Senatsverwaltungen des Innern ernannt oder bestellt. Die Ernennung oder Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senats mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 11

Organisation von Studium und Weiterbildung

(1) Die Organisation des Studiengangs oder der Studiengänge sowie die Organisation des Weiterbildungsangebots der Hochschule obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die dazu erforderlichen Regelungen trifft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule.

(2) Zur Organisation des Studiums und der Weiterbildung gehört insbesondere die Zuordnung der Professoren und des weiteren Lehrpersonals zu den Fachgebieten und Lehrgebieten sowie die Gestaltung des für Studium und Weiterbildung erforderlichen Verwaltungsbereichs, einschließlich der Durchführung von Prüfungen gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident stellt durch die Steuerung der Organisation und der Arbeits- und Verfahrensabläufe in der Hochschule sicher, dass die mit dem Studium und der Weiterbildung verbundenen Aufgaben erfüllt und die Ziele erreicht werden. Dabei sorgt die Präsidentin oder der Präsident für eine kontinuierliche Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident veranlasst, dass aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt wird, die oder der die Fachgebiete inhaltlich vertritt. Die oder der Gewählte wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule bestellt.

§ 12

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung und der Satzungen und Ordnungen der Hochschule,

2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur Prüfungsordnung,
3. Beschlussfassung über die Studienordnungen und die Studienpläne,
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zu Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes und der Studienreform,
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
6. Vorschläge über die Verteilung der Haushaltsmittel im Rahmen des geltenden Haushaltsplans,
7. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Hochschule,
8. Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen, die die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule betreffen,
9. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben,
10. Vorschläge für die Berufung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Bestellung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
11. Vorschläge für die Bestellung von Institutsleiterinnen und Institutsleitern,
12. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag für den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen,
13. Stellungnahme zum Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Das Kuratorium kann dem Senat weitere Kompetenzen übertragen, die der Rechtsstellung des Senates entsprechen.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen bilden. Den Kommissionen dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Gleiche gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, soweit keine Vertretung im Vorsitz vorliegt. Ferner gehören die gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher des Lehrpersonals und die Leiterin oder der Leiter eines Instituts und der Verwaltung dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach den Nummern 2 oder 3 sind.

(2) Die gewählten Mitglieder des Senats sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat oder in einer Kommission nicht benachteiligt werden.

(3) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 werden von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Das Nähere regelt die von der Hochschule zu erlassende Wahlordnung.

§ 14

Öffentlichkeit und Unterrichtung

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern ein dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Organe der Hochschule unterrichten sich gegenseitig über sie gemeinsam betreffende Angelegenheiten.

(4) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnungen der Sitzungen und die Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Sie ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Näheres, insbesondere über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, regelt die Grundordnung.

§ 16

Institute der Hochschule

Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Kuratoriums wissenschaftliche Institute einrichten. Das Nähere regelt die Grundordnung. Hinsichtlich der Befähigung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter und deren Bestellung gelten § 19 und § 20 Abs. 2 - 4 entsprechend.

§ 17

Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschule unterhält eine Hochschulbibliothek, die für Lehre, Studium und Forschung zur Verfügung steht und die die Versorgung mit Information und Medien und die Pflege dieses Angebots sichert.

(2) Der Senat erlässt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

§ 18

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben der Hochschule nach § 4 Abs. 1, 2 und 6 wahrzunehmen.

(2) Die Professorinnen und Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen

berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Sie sind im Rahmen des Satzes 1 verpflichtet, Beschlüsse des Senats, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen.

(3) Die Professorinnen und Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu forschen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors bestimmen sich nach der Einweisungsverfügung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Ernennung bzw. der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 19

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fehlen dieser Voraussetzung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professorinnen und Professoren auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden, oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

§ 20

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen. Bei der Berufung können die Mitglieder der Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthalten; er ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kuratorium vorzuliegen. Einem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Stellungnahmen auswärtiger Gutachter beigelegt werden.

(3) Das Kuratorium kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Hochschule vorschlagen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann eine Berufung erfolgen, wenn die Hochschule acht

Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Hochschule zu hören.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 21

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Auf die beamteten Professorinnen und Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professorinnen und Professoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, 3 und 5 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(4) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsbedingungen nach § 19 erfüllt, im Einvernehmen mit dem Kuratorium mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 22

Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

(1) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 19 nebenberuflich als Professorin oder Professor im Angestelltenverhältnis berufen werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 23

Freistellung und Beurlaubung

(1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag der Hochschule Professorinnen und Professoren nach einer Lehrtätigkeit von mindestens vier Studienjahren für die Dauer eines halben Studienjahres von ihren Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Es sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Das Gleiche gilt für eine Beurlaubung zur Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Kuratorium auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen.

§ 24

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule vom Kuratorium bestellt. Soweit sie ein Lehrgebiet leiten, nehmen sie die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Für alle übrigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben gilt § 27 entsprechend. Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden an die Hochschule abgeordnet.

(2) Sie vermitteln den Studierenden Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. Sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen. Soweit sie ein Lehrgebiet leiten, sind sie dazu auch verpflichtet.

(3) Neben den beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sind für die Bestellung grundsätzlich ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum höheren Polizeivollzugsdienst des Bundes oder eines Landes, pädagogische Eignung und besondere Leistungen in mehrjähriger einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit erforderlich. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können Kenntnisse und Erfahrung treten, die die Bewerberinnen oder Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehr- oder Forschungstätigkeit auszuüben, die der Befähigung nach Satz 1 entspricht.

(4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(5) Stellen, die mit Lehrkräften für besondere Aufgaben besetzt werden sollen, sind von der Hochschule auszuscheiden.

§ 25

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Hochschule kann auf Beschluss des Senats mit Zustimmung des Kuratoriums die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ Personen verleihen, die in einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen an hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

§ 26

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots und für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besonderer Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einer Angehörigen oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

§ 27

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Lehrgebieten, den Instituten und der Hochschulbibliothek zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsaufgaben obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrgebietsleiterin oder eines Lehrgebietsleiters zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der Institute und der Hochschulbibliothek, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach Zuständigen abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrgebietsleiterin oder eines Lehrgebietsleiters.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

(4) Befähigungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum Richteramt, für den höheren Verwaltungsdienst oder für den höheren Polizeivollzugsdienst. Im Übrigen bleibt das Laufbahnrecht unberührt.

§ 28

Lehrverpflichtung

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kuratorium durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang das wissenschaftliche Personal der Hochschule im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist.

Fünfter Abschnitt Studierende, Studium, Hochschulgrad

§ 29

Zugang zum Studium, Ausscheiden aus dem Studium

(1) Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch den Bund und die Länder im Benehmen mit der Deutschen Hochschule der Polizei.

(2) Zum Studium können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen und höheren Dienstes oder Anwärterinnen und Anwärter für den höheren Polizeidienst zugelassen werden, die

1. nicht älter als 40 Jahre sind,
2. die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen und
3.
 - a) nach dem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst abgelegt haben und über Dienstereferenzen nach dem Fachhochschulstudium verfügen, sich im Dienst besonders bewährt haben sowie in Auswahlverfahren der Länder und des Bundes nach dem Prinzip der Bestenauswahl die Zulassung zum Studium erhalten haben,
 - oder

- b) das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen und in einem Auswahlverfahren der Länder und des Bundes nach dem Prinzip der Bestenauswahl die Zulassung zum Studium erhalten haben.

Für Studierende mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder mit Staatsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst nach der Hochschulprüfung gilt alternativ § 31 Abs. 3. Die Entscheidung trifft der Dienstherr.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulässig, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war oder die Laufbahnverordnungen des Bundes und der Länder dies zulassen.

Abweichend von Satz 1 können übergangsweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Ausnahmen von Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 zugelassen werden, die die Laufbahnbefähigung aufgrund der auf Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 2 des Einigungsvertrages beruhenden Regelungen erworben haben.

(4) Die Studierenden werden mit der Zulassung zum Studium Mitglieder der Hochschule.

(5) Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft und ihre Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums zum selben Zeitpunkt, zu dem ihr Beamtenverhältnis vor Abschluss des Studienganges endet. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Polizeidienst widerrufen wird.

(6) Ausländische Studierende können zum Studium zugelassen werden. Näheres regelt die Grundordnung.

§ 30

Studierendenvertretung

Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, zur Gestaltung des Studiums sowie zur Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange kann bei der Hochschule eine Studierendenvertretung gebildet werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 31

Studium

(1) Das Studium soll durch die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen des Polizeiberufs die für eine Führungskraft erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden vermitteln und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Das Studium soll dazu befähigen, Polizeidienststellen zu leiten und Führungsaufgaben in größeren Polizeieinsätzen sowie Führungsaufgaben und besondere Aufgaben in Polizeidienststellen des Bundes und der Länder wahrzunehmen und bei der Aus- und Weiterbildung der Polizei mitzuwirken. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihre Kompetenzen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen und Methoden aus den polizeilich relevanten wissenschaftlichen Disziplinen weiterzuentwickeln.

(2) Der Masterstudiengang dauert zwei Jahre.

(3) Studierende, die die zweite juristische Staatsprüfung oder nach der Hochschulprüfung die Staatsprüfung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst abgelegt haben, werden an der Hochschule für die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes in einem Weiterbildungsangebot vorbereitet. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Hochschulgrad

Die Hochschule verleiht als Abschluss einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung. Näheres regelt eine Satzung.

§ 33

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Näheres zur Promotion und zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung.

Sechster Abschnitt Kuratorium, Aufsicht

§ 34

Kuratorium

(1) Bei der Hochschule wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Länder an. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.

(2) Das Kuratorium wirkt nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Arbeit der Hochschule mit und nimmt nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Deutsche Hochschule der Polizei die gemeinsamen Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder gegenüber der Hochschule wahr.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

§ 35

Aufsicht

(1) Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die Rechts- und Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam. Sie setzen dazu ein Kuratorium ein.

(3) Bei im Rahmen der Rechtsaufsicht beanstandeten Beschlüssen und Unterlassungen des Senats ist Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist zu verlangen. Die Beanstandung von Beschlüssen hat aufschiebende Wirkung. Kommt der Senat einer Beanstandung nach § 9 Abs. 2 oder einer Anordnung nicht fristgemäß nach, so kann das Kuratorium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen, insbesondere kann es die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch das Kuratorium bedarf es nicht, wenn der Senat die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung verweigert oder dauernd beschlussunfähig ist.

(4) Ist der Senat dauernd beschlussunfähig, so kann ihn das Kuratorium auflösen und seine unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Kuratorium Beauftragte bestellen, die die Befugnisse des Senats oder einzelner Mitglieder in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(5) Aufsichtsmaßnahmen sind so auszuwählen und anzuwenden, dass die Hochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 36

Genehmigungen

(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung, der Satzungen und Ordnungen sowie der Studienordnungen und Studienpläne bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung gegen Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn durch die Regelung die Erfüllung der der Hochschule übertragenen Aufgaben gefährdet wird.

§ 37

Weitere Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat – soweit nicht gesondert geregelt – insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der Prüfungsordnung,
2. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
3. Initiierung und Genehmigung von Weiterbildungsveranstaltungen, vor allem der Seminare,
4. Erteilung von Forschungsaufträgen,
5. Genehmigung der Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten zur Organisation von Studium und Weiterbildung (§ 11).

(2) Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auf Bundesebene zu beteiligen.

Siebter Abschnitt Haushalt

§ 38

Haushalt

(1) Der Haushaltsplan der Hochschule ist ein Teil des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag für den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten aufgestellt.

Der Senat nimmt hierzu Stellung.

(3) Der Beitrag zum Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung des Kuratoriums.

(4) Die Hochschule übersendet den Trägern zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

Achter Abschnitt Verdienste um die Hochschule

§ 39

Ehrungen

(1) Die Hochschule kann auf Beschluss des Senats mit Zustimmung des Kuratoriums Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Hochschule erworben haben, die Bezeichnung „Ehrenschaftin“ oder „Ehrenschafter“ oder die Hochschulmedaille verleihen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

Neunter Abschnitt Errichtung und Gründungsphase

§ 40

Errichtung

(1) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes wird die Deutsche Hochschule der Polizei mit Sitz in Münster errichtet.

(2) In die Hochschule wird die bisherige Polizei-Führungsakademie übergeleitet.

(3) Während der Gründungsphase gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 41

Übernahme der Beamtinnen und Beamten,
Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
und der Studierenden

(1) Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Landesdienst, die an der Polizei-Führungsakademie tätig sind, werden mit der Errichtung Beschäftigte der Hochschule.

(2) Die Dozentinnen und Dozenten der Polizei-Führungsakademie werden mitgliedschaftsrechtlich als Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übergeleitet. Über die Zuordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Studierende der Polizei-Führungsakademie sind mit der Errichtung der Hochschule deren Studierende.

§ 42

Gründungsmaßnahmen

Das Kuratorium trifft die für den Aufbau der Hochschule notwendigen Maßnahmen.

Es ist insbesondere befugt:

1. einen Gründungssenat zu berufen,
2. eine Gründungspräsidentin oder einen Gründungspräsidenten zur Ernennung oder Bestellung vorzuschlagen,
3. eine Grundordnung und eine Wahlordnung zu erlassen.

§ 43

Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören an:

1. die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident,
2. fünf Professorinnen und Professoren der Deutschen Hochschule der Polizei und anderer Hochschulen,
3. sowie
 - a) fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - c) eine hauptberufliche weitere Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher weiterer Mitarbeiter,
 - d) zwei Studierende
 der Deutschen Hochschule der Polizei.

Die Vertreter der Gruppen nach Nummer 3 werden gewählt (§ 12 Abs. 3). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. Das Gleiche gilt für die Ständige Vertreterin oder den Ständigen Vertreter, soweit keine Vertretung im Vorsitz vorliegt. Ferner gehören die gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher des Lehrpersonals und die Leiterin oder der Leiter eines Instituts und der Verwaltung dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht zu Mitgliedern bestellt worden sind.

(2) Der Gründungssenat nimmt während der Gründungsphase die Aufgaben des Senats der Hochschule wahr. Das Kuratorium legt das Ende der Gründungsphase fest.

20320

Artikel II

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166, ber. 1996 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird in Besoldungsgruppe B 4 die Amtsbezeichnung „Präsident der Polizeiführungsakademie“ durch „Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei“ ersetzt.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage des In-Kraft-Tretens des Abkommens über die Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 (GV. NRW. 392), zuletzt geändert durch das Änderungsabkommen vom 8. November 1991 (GV. NRW. 1995 S. 164), in Kraft.

Der Tag, an dem das in Satz 1 genannte Abkommen in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die einheitliche
Ausbildung der Anwärter für den
höheren Polizeivollzugsdienst und über
die Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 bei.

Abschnitt II
A u f g a b e n
Artikel 1

(1) Die Polizei-Führungsakademie ist eine gemeinsame Bildungs- und Forschungsstätte des Bundes und der Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster-Hiltrup.

(2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/ -senatoren der Länder gemeinsam.

Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,
2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,
3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Sie wirkt mit bei

1. der Fortbildung von ausländischen Polizeibediensteten im Inland,
2. der Aus- und Fortbildung von deutschen Polizeibediensteten im Ausland.

K u r a t o r i u m
Artikel 3

(1) Bei der Polizei-Führungsakademie wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes und je zwei Vertreter der anderen Länder an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Bund und jedes Land haben je eine Stimme. Die Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die

1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen,
3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtlichen Dozenten (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3),
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4)

haben der Bund und jedes Land für je angefangene 3 v.H. des Kostenbeitrages (Artikel 16) je eine Stimme. In diesen Fällen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden. Haushaltsausgaben für Grunderwerb und einmalige Baumaßnahmen können gegen die Stimmen des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes nicht beschlossen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter, die verschiedenen Beteiligten angehören müssen.

(4) Das Kuratorium hält halbjährlich - im übrigen nach Bedarf - Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Polizei-Führungsakademie stattfinden. Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder von mindestens drei Ländern sind weitere Sitzungen einzuberufen.

(5) Der Präsident der Polizei-Führungsakademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

Artikel 4

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ausübung der Fachaufsicht für den Bundesminister des Innern und die Innenminister/ -senatoren der Länder,
 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

3. Bestellung der Fachbereichsleiter und hauptamtliche Dozenten,
4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
5. Erlaß der Prüfungsordnung,
6. Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
7. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
8. Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,
9. Genehmigung der Studienpläne,
10. Erteilung von Lehraufträgen an nebenamtliche Dozenten und Auswahl der Referenten für Gastvorträge,
11. Erteilung der Forschungsaufträge.

(2) Das Kuratorium legt zum 1. April eines jeden Jahres der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und dem Bundesminister des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Polizei-Führungsakademie im abgelaufenen Jahr vor.

Ausbildung Artikel 5

Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit erworben werden, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in Obersten Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen und bei der Ausbildung und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten mitzuwirken.

Artikel 6

- (1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die
1. nicht älter als 40 Jahre sind,
 2. die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulässig, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.

Artikel 7

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen.

(2) Ergibt sich während der Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt, daß der Polizeivollzugsbeamte für die künftige Verwendung nicht geeignet ist, so ist seine Zulassung zu widerrufen.

Artikel 8

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird beim Bund und in den Ländern durchgeführt. Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Studienplan.

Artikel 9

(1) Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst mit abgeschlossenem Hochschulstudium nehmen an beiden Ausbildungsabschnitten teil und schließen ihre Ausbildung mit der Laufbahnprüfung an der Polizei-Führungsakademie ab.

(2) Beamte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, werden an der Polizei-Führungsakademie in Studienkursen mit den Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes vertraut gemacht und auf vielseitige Verwendbarkeit in der Polizei vorbereitet.

(3) Absatz 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als das jeweils geltende Laufbahnrecht des Bundes und der Länder dem nicht entgegensteht.

Fortbildung Artikel 10

An der Polizei-Führungsakademie werden Führungskräfte der Polizei in Seminaren, Arbeitstagungen und anderen Veranstaltungen mit neuen Erkenntnissen der polizeilichen Praxis und der Forschung vertraut gemacht. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen ferner dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den deutschen und ausländischen Polizeien.

Forschung Artikel 11

Die Polizei-Führungsakademie betreibt Forschung auf dem Gebiet der Polizei. Sie trifft Absprachen mit den Polizeien des Bundes und der Länder über eine Aufteilung von Forschungsvorhaben und stellt die Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden in- und ausländischen Forschungsstätten sicher.

Organisation und Personal Artikel 12

(1) Die Polizei-Führungsakademie wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Der Präsident und sein Ständiger Vertreter werden von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder ernannt. Für die Beschlußfassung gilt Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

Artikel 13

(1) Entsprechend den Aufgaben der Polizei werden bei der Polizei-Führungsakademie Fachbereiche eingerichtet, die von Fachbereichsleitern geleitet werden.

(2) Die Fachbereichsleiter müssen entsprechend den Anforderungen der einzelnen Fachbereiche Hochschullehrer

oder andere wissenschaftlich tätige Personen, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes oder eines Landes sein.

(3) Bei der Auswahl der Fachbereichsleiter und der Dozenten ist darauf zu achten, daß Wissenschaft und Praxis im Lehrkörper vertreten sind.

(4) Zur Unterstützung der Dozenten, zur Durchführung von Übungen, zur fachlichen Beratung und Betreuung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und zur Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen sind wissenschaftlich vorgebildete Lehrkräfte und geeignete Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes vorzusehen.

(5) Die Polizei-Führungsakademie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gastdozenten von wissenschaftlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen heranzuziehen.

Artikel 14

(1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Präsidenten sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie veranschlagt.

(2) Die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und Dozenten werden von den Beteiligten zur Polizei-Führungsakademie abgeordnet. Die Beteiligten verpflichten sich, für diese Beamten entsprechend ihrer Funktion bei der Polizei-Führungsakademie in ihren Haushaltsplänen besondere Planstellen auszubringen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungentschädigungen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Polizei-Führungsakademie. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Polizei-Führungsakademie unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.

(4) Die Beteiligung des Bundes und der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes.

Anhörung Artikel 15

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung.

Finanzierung Artikel 16

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Polizei-Führungsakademie die vorhandenen Gebäude des Polizei-Instituts Hiltrup einschließlich Grund und Boden zur Verfü-

gung. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den darüber hinausgehenden Kosten, die dem Land Nordrhein-Westfalen aus der Einrichtung und der Unterhaltung der Polizei-Führungsakademie, insbesondere auch aus neuen Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

(2) Der sich nach der Jahresrechnung der Polizei-Führungsakademie für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf - einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 5 % über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann - wird von den Beteiligten gemeinsam getragen.

(3) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben.

(4) Der ungedeckte Finanzbedarf wird vom Bund und von den Ländern gemeinsam getragen. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/ -senatoren der Beteiligten. Der auf die Länder entfallende Anteil wird mit zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltsjahres und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres errechnet; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Anteil zu zahlen hat. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

Artikel 17

Die Kostenbeiträge der Beteiligten werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. eines jeden Quartals erhoben; hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der zweiten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Dem Bund und den Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltsordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

Artikel 18

(1) Der Haushaltsplan der Polizei-Führungsakademie ist ein Teil des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen übersendet den Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

Artikel 19 (aufgehoben)

G e l t u n g s d a u e r
Artikel 20

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das Polizei-Institut Hiltrup vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Beteiligten finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

Abschnitt III
Ü b e r g a n g s r e g e l u n g e n

1. Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können für die Übergangszeit von 10 Jahren für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes der Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Ausnahmen zugelassen werden.
2. Abweichend von Artikel 16 Abs. 4 tragen die Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich den durch ihren Beitritt bedingten Finanzbedarf.
3. Bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich haben die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei Abstimmung im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens je eine Stimme.

Abschnitt IV
I n k r a f t t r e t e n u n d D a u e r

1. Die Frist des Artikels 20 Abs. 1 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erneut zu laufen.
2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
3. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Brandenburg
Der Minister des Innern

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Innenminister

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Innenminister

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister

Für das Land Berlin
Senator für Inneres für den Regierenden Bürgermeister von Berlin

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für
Europaangelegenheiten

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

**Thüringer Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften
Vom 16. Dezember 2005**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. September 2001 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma gestrichen sowie die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Arbeitnehmer" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort "Angestellte" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort "Angestellte" durch das Wort "Arbeitnehmer" und die Worte "der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf" durch die Worte "einer beruflichen Ausbildung" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 5 Satz 1 werden das Komma gestrichen sowie die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Arbeitnehmer" ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort "Beamten" gestrichen sowie die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Arbeitnehmer" ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Komma gestrichen sowie die Worte "Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "und Arbeitnehmer" ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die die Angehörigen mehrerer Gruppen betreffen."
5. In § 71 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Angestellter oder Arbeiter" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
6. In § 74 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte "Angestellte und Arbeiter" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
7. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Einleitung die Worte "Angestellten und Arbeiter soweit die Angestellten" durch die Worte "Arbeitnehmer, soweit die Arbeitnehmer" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in der Einleitung die Worte "Angestellten der Vergütungsgruppe V b" durch die Worte "Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden das Komma nach dem Wort "Beamte" gestrichen sowie die Worte "Angestellte und Arbeiter" durch die Worte "und Arbeitnehmer" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden das Komma nach dem Wort "Beamte" gestrichen sowie die Worte "Angestellte und Arbeiter" durch die Worte "und Arbeitnehmer" ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
8. In § 75 a Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte "Angestellten und Arbeitern" durch das Wort "Arbeitnehmern" ersetzt.
9. In § 76 Abs. 1 werden die Worte "Angestellten in entsprechenden Vergütungsgruppen" durch die Worte "Arbeitnehmer in entsprechenden Entgeltgruppen" ersetzt.
10. § 88 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden das Wort "drei" durch das Wort "zwei" und der Klammerzusatz "(§ 17 Abs. 3 und 4)" durch den Klammerzusatz "(§ 17 Abs. 3)" ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Arbeitnehmer" ersetzt.
11. Dem § 95 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Für Dienststellen, in denen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Anwendung findet, gelten für vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 408) durch die Bestellung der Wahlvorstände vorbereitete oder bereits eingeleitete Personalratswahlen die §§ 4, 5, 19 und 38 in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung. Ab dem 1. Oktober 2005 aufgrund des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer eingestellte Beschäftigte gelten im Fall des Satzes 1 als Angestellte.

(5) Für die Personalvertretungen bei den in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Dienststellen ist das Thüringer Personalvertretungsgesetz bis zur nächsten Neuwahl (§ 27), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

 1. In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen der Gruppe der Arbeitnehmer betreffen,

- a) beschließen in den Fällen des § 38 Abs. 2 die Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat gemeinsam;
 - b) vertritt in Fällen des § 33 Abs. 3 Satz 2 dasjenige Vorstandsmitglied der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter den Personalrat, welches von den Vertretern dieser Gruppen im Personalrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit hierfür bestimmt wird; gehört der Vorsitzende des Personalrats einer dieser Gruppen an, vertreten die Vorstandsmitglieder dieser Gruppen den Personalrat gemeinsam.
2. Für die Stellung von Anträgen nach § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 1 ist die Mehrheit der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat erforderlich.
 3. Eine vorzeitige Neuwahl von Vertretern für die Gruppe der Arbeitnehmer nach § 27 Abs. 4 findet nur statt, wenn die Arbeitnehmergruppe im Personalrat durch kein Mitglied aus den bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter mehr vertreten ist.
 4. Gehören dem Ausschuss für die Behandlung von Verschlussachen nach § 93 Mitglieder der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter an, wählen die Vertreter beider bisherigen Gruppen im Personalrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied im Ausschuss verbleibt.
 5. Die Vertretungs- und Stimmberechtigung von nach § 33 Abs. 4 zugewählten Vorstandsmitgliedern bleibt in den Fällen der Nummer 1 Buchst. b unberührt.

(6) Für die Personalvertretungen bei den Dienststellen, in denen Tarifverträge von einer Zuordnung der Arbeitnehmer zu den Gruppen der Angestellten und der Arbeiter nach § 4 Abs. 3 und 4 in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung ausgehen, gelten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Tarifvertrags, der Angestellte und Arbeiter einheitlichen tarifrechtlichen Regelungen unterstellt, die Bestimmungen dieses Gesetzes in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung. Ab dem In-Kraft-Treten eines Tarifvertrags, der die Gruppenunterschiede aufhebt, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Für Einigungsverfahren, die vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften eingeleitet worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung entsprechend."

12. Der § 97 erhält folgende Fassung:

"§ 97

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 **Änderung der Wahlordnung zum** **Thüringer Personalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 831) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Wahlvorstand stellt ein nach Gruppen getrenntes Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf."

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte "Beamten, Angestellten und Arbeitern" durch die Worte "der Gruppenzugehörigkeit" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte "Beamten, Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "Angehörigen der einzelnen Gruppen" ersetzt.

3. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "der Gruppenzugehörigkeit" ersetzt.

4. In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter" durch die Worte "der Gruppenzugehörigkeit" ersetzt.

5. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Übergangs- und Schlussbestimmungen"

6. Nach § 48 werden folgende neue §§ 49 und 50 eingefügt:

"§ 49

Übergangsbestimmungen

(1) Für Dienststellen, in denen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Anwendung findet, gelten für vor der Verkündung des Thüringer Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 408) durch die Bestellung der Wahlvorstände vorbereitete oder bereits eingeleitete Wahlen die §§ 2, 6, 33 und 43 in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung. Ab dem 1. Oktober 2005 aufgrund des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer eingestellte Beschäftigte gelten hierbei als Angestellte.

(2) Für Dienststellen, in denen Tarifverträge von einer Zuordnung der Arbeitnehmer zu den Gruppen der Angestellten und der Arbeiter nach § 4 Abs. 3 und 4 ThürPersVG in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung ausgehen, gelten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Tarifvertrags, der Angestellte und Arbeiter einheitlichen tarifrechtlichen Regelungen unterstellt, die

Bestimmungen dieser Verordnung in der vor dem 1. Oktober 2005 geltenden Fassung. Ab dem In-Kraft-Treten eines Tarifvertrags, der die Gruppenunterschiede aufhebt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 50
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

7. Der bisherige § 49 wird § 51.
8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2 geänderten Teile der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Geschäftsordnung
des Thüringer Verfassungsgerichtshofs
vom 21. November 2005**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshofsgesetz - ThürVerfGHG -) vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2003 (GVBl. S. 505), hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Teil
Organisation und Verwaltung des
Verfassungsgerichtshofs**

§ 1

Bezeichnung und Sitz

Der Verfassungsgerichtshof führt die Bezeichnung "Thüringer Verfassungsgerichtshof". Er hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2

Verwaltung und Außenvertretung

(1) Der Verfassungsgerichtshof berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die seine Stellung und seine Arbeitsbedingungen betreffen. Wird über eine die allgemeine Stellung der Stellvertreter berührende Frage beschlossen, so nehmen diese Stellvertreter, soweit sie nicht nach § 8 ThürVerfGHG stimmberechtigt sind, mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

(2) Der Verfassungsgerichtshof wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen. Der Antrag muss unter Angabe des Beratungsgegenstandes gestellt werden. Mitglied im Sinne dieser Bestimmung ist das ständige Mitglied.

(3) Der Verfassungsgerichtshof ist in Verwaltungsangelegenheiten beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Der Präsident vertritt den Verfassungsgerichtshof nach außen und führt die allgemeine Verwaltung. Er kann wissenschaftliche Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofs zu Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen.

(5) Der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und die Stellvertreter über alle wichtigen Vorgänge, die sie oder den Verfassungsgerichtshof betreffen.

§ 3

Amtstracht

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs tragen in den zur mündlichen Verhandlung und zur Verkündung bestimmten Sitzungen die Amtstracht der Thüringer Richter. Diese Regelung gilt entsprechend für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 4

Dienstsiegel

Der Verfassungsgerichtshof führt ein großes und ein kleines Landessiegel mit der Umschrift "Thüringer Verfassungsgerichtshof".

§ 5

Geschäftsstelle

Bei dem Verfassungsgerichtshof ist eine eigenständige Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 6

Verlautbarungen

(1) Dem Präsidenten obliegt die Information der Öffentlichkeit.

(2) Verlautbarungen des Verfassungsgerichtshofs sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten; ihre Herausgabe veranlasst der Präsident. Schriftliche Verlautbarungen über abgeschlossene Verfahren sollen im Einvernehmen mit dem Berichterstatter erfolgen.

§ 7

Veröffentlichungen

Soweit eine Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen vorgeschrieben ist, ersucht der Präsident den Präsidenten des Landtags, die Entscheidung im nächsten Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Im Übrigen entscheiden die an der Entscheidung mitwirkenden Richter über die Veröffentlichung einer Entscheidung.

§ 8

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Verfassungsgerichtshof wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt. Art und Umfang ihres Einsatzes bestimmt der Präsident in Absprache mit dem Berichterstatter.

§ 9

Dienstreisen

Dienstreisen genehmigt der Präsident.

Zweiter Teil

Besetzung des Verfassungsgerichtshofs/Mitwirkung der Richter

§ 10

Vorrangregelung

Die Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof geht grundsätzlich jeder anderen Tätigkeit vor.

§ 11
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die ihnen während eines Verfahrens in Urschrift oder Abschrift zugehenden Schriftstücke vertraulich zu halten.

§ 12
Berichterstatter

(1) Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann zum Berichterstatter bestellt werden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof beschließt vor Beginn des Geschäftsjahres mit Wirkung von Beginn dieses Geschäftsjahres an, nach welchen generellen Grundsätzen die Verfahren auf die Berichterstatter zu übertragen sind. Der Verfassungsgerichtshof kann diese Grundsätze auch während des Laufs des Geschäftsjahres aus wichtigem Grund ändern.

(3) Der Präsident stellt den Berichterstatter fest. Bei Bedarf kann ein Mitberichterstatter bestimmt werden.

§ 13
Ladung der Richter, Verhinderung

(1) Zu den Beratungen und den mündlichen Verhandlungen werden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief geladen. In Eilfällen kann die Frist abgekürzt und von der Schriftform abgesehen werden.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter unterrichten den Präsidenten unverzüglich, wenn sie durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an der Mitwirkung im Verfassungsgerichtshof gehindert sein werden.

(3) Der Präsident stellt die Verhinderung aus anderen wichtigen Gründen im Sinne des Absatzes 2 durch Aktenvermerk fest.

Dritter Teil
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

§ 14
Anzuwendende Rechtsnormen

Soweit das Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend heranzuziehen.

§ 15
Abschriften

Schriftsätze sollen der Geschäftsstelle jeweils mit mindestens elf Abschriften eingereicht werden. Soweit weitere Abschriften erforderlich sind, teilt die Geschäftsstelle dies den Beteiligten mit.

§ 15 a
Ersuchen an oberste Landesgerichte

Ersuchen an oberste Landesgerichte (§ 46 Abs. 3 ThürVerfGHG) werden vom Präsidenten auf Beschluss des Plenums hin verfügt. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist bei Einstimmigkeit zulässig.

§ 16
Akteneinsicht

(1) Entwürfe zu Entscheidungen und Verfügungen und zu deren Vorbereitung gelieferte Arbeiten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen. Sie sind im besonderen Umschlag zusammen mit den Akten aufzubewahren.

(2) Anderen Personen als den Beteiligten kann in besonderen Fällen der Präsident Akteneinsicht gewähren, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und die Belange der Beteiligten, Dritter, des Staates oder die Erfordernisse des Verfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Ort und Zeit der Akteneinsicht bestimmt in allen Fällen der Präsident.

§ 17
Mündliche Verhandlung

(1) Den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt der Präsident.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten von Amts wegen mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist abkürzen.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird durch einen von dem Präsidenten zu bestimmenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen. Sie wird von dem Präsidenten und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet.

(4) Darüber hinaus kann die mündliche Verhandlung in einer Tonbandaufnahme festgehalten werden. Die Aufnahme steht den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, dem Protokollführer und den Verfahrensbeteiligten zur Abhörung im Gericht zur Verfügung. Überspielung und private Übertragungen sind unzulässig. Die Aufnahme ist nach Zustellung der Entscheidung zu löschen, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht die Archivierung beschließt.

§ 18
Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs teilnehmen. Der Präsident kann den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die an der Vorbereitung der Entscheidung beteiligt waren, die Anwesenheit bei der Beratung gestatten.

(2) Der Berichterstatter legt dem Präsidenten ein schriftliches Votum, in geeigneten Fällen einen begründeten Entscheidungsentwurf vor. Der Präsident übermittelt den mit-

wirkenden Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs den Vorschlag sowie verfahrens- und entscheidungserhebliche Schriftstücke.

(3) Zwischen der Verteilung des Votums und der Beratung oder der mündlichen Verhandlung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 19 Entscheidung

(1) Entscheidungen, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind, erhalten das Datum des Termins, an dem sie verkündet werden. Entscheidungen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind, erhalten das Datum an dem sie endgültig beschlossen worden sind.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die an einer Entscheidung mitgewirkt haben, sind im Rubrum mit ihrem Namen in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Präsidenten aufzuführen. Amts- und Berufsbezeichnungen werden nicht angegeben.

(3) Ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom dienstältesten ständigen berufsrichterlichen Mitglied oder vom ältesten mitwirkenden Verfassungsrichter unter der Entscheidung vermerkt.

(4) Wird ein Verkündungstermin anberaumt, genügt für dessen Wahrnehmung die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(5) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Präsident berichtigen.

§ 20 Sondervotum

(1) Das Sondervotum, in dem ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder der Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem Präsidenten vorliegen. Der Präsident kann auf Antrag diese Frist verlängern.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Sondervotum abzugeben, so hat es dies spätestens drei Tage nach der Abstimmung bzw. Beratung mitzuteilen.

(3) Wird ein Sondervotum zu einem Urteil abgegeben, so gibt der Präsident dies bei der Verkündung bekannt. Im Anschluss daran kann das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs den wesentlichen Inhalt seines Sondervotums mitteilen.

(4) Auf Antrag von mindestens drei mitwirkenden Richtern wird das Stimmenverhältnis in der Entscheidung mitgeteilt.

Vierter Teil Register

§ 21 Verfahrensregister

Die Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs führt ein Verfahrensregister, in das die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs jahrgangsweise eingetragen werden, sowie einen Geschäftskalender, in dem die Termine für mündliche Verhandlungen und Fristen vermerkt werden. Eingänge desselben Tages werden in der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller eingetragen.

§ 22 Allgemeines Register

(1) Anträge und Eingaben an den Verfassungsgerichtshof, die nicht auf eine Rechtsprechungstätigkeit des Verfassungsgerichtshofs gerichtet sind, werden in einem allgemeinen Register erfasst. Sie werden vom Präsidenten als Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das allgemeine Register einzutragen ist, trifft der Präsident.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über eine Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Verfassungsgerichtshof mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann die Änderung der Geschäftsordnung beantragen. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden, einen Formulierungsvorschlag und eine Begründung enthalten.

§ 24 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. November 2005 in Kraft.

**Thüringer Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit für die Berufung
der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit
Vom 18. November 2005**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 2 und des § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsobertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846) verordnet das Justizministerium:

§ 1

Beauftragte Stelle für die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Arbeitsgerichte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und für das Landesarbeitsgericht nach § 37 Abs. 2 ArbGG ist der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Erfurt, den 18. November 2005

Der Justizminister

Harald Schliemann

**Thüringer Verordnung
über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde
zwischen der Gemeinde Seebach und der Stadt Ruhla
Vom 21. November 2005**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), verordnet das Innenministerium:

§ 1

Erfüllende Gemeinde

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Ruhla und der Gemeinde Seebach, Wartburgkreis, dass die Stadt Ruhla für die Gemeinde Seebach die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt (erfüllende Gemeinde), wird anerkannt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2005

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

**Thüringer Verordnung
zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
Vom 28. November 2005**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsprämiedurchführungsgesetzes (BetrPrämDurchfG) in der Fassung vom 26. Juli 2004 (BGBl. S. 1869), des § 3a der Betriebsprämiedurchführungsverordnung (BetrPrämDurchfV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2005 (BANz. Nr. 169 S. 13447), des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes (DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763 - 1767), des § 3 Nr. 1, des § 8 Abs. 2 sowie des § 33 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194),

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), des § 3 Abs. 1a Satz 1 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), sowie des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Landesstellen

- (1) Die Landwirtschaftsämter sind zuständige Landesstellen für
1. die Bescheidung von Sammelanträgen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 InVeKoSV,
 2. die Bescheidung von Anträgen auf Festsetzung der Zahlungsansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 1 InVeKoSV sowie
 3. die Aufgaben nach den §§ 17 und 19 Abs. 1 und 3 sowie § 23 Abs. 2 und § 30 InVeKoSV.
- (2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Landesstelle nach § 2 Abs. 1 InVeKoSV und im Übrigen, soweit nicht die Landwirtschaftsämter zuständige Landesstellen nach Absatz 1 sind.

§ 2

Zuständige Fachüberwachungsbehörden

- (1) Zuständig für die Überwachung nach § 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG sind
1. die Landwirtschaftsämter hinsichtlich
 - a) der Umsetzung der in Anhang III Nr. 1 bis 5 sowie 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungen,
 - b) der Überwachung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Standards sowie der Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 7 der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 DirektZahlVerpflV,
 3. die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter), hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in
 - a) Anhang III Nr. 6 bis 8a, 10 sowie 13 bis 18,
 - b) Anhang III Nr. 11 in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit und
 - c) Anhang III Nr. 12 mit Ausnahme der Regelung über das Verfütterungsverbot,
 4. die Landesanstalt für Landwirtschaft hinsichtlich
 - a) der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in
 - aa) Anhang III Nr. 11 in Bezug auf die Futtermittelsicherheit,
 - bb) Anhang III Nr. 12 über das Verfütterungsverbot und
 - b) der regionalen Anpassung der Kennzahlen nach der Anlage zu § 3 Abs. 4 und 5 DirektZahlVerpflV sowie
 5. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflV und im Übrigen, soweit die nach den Nummern 1 bis 4 zuständigen Fachüberwachungsbehörden nicht zuständig sind.

Die nach Satz 1 Nr. 1 zuständigen Landwirtschaftsämter treffen Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 7 DirektZahlVerpflV im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Die nach Satz 1 Nr. 2 zuständigen unteren Naturschutzbehörden treffen Entscheidungen nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 DirektZahlVerpflV im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Landwirtschaftsämtern.

(2) Stellen die Fachüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen fest, sind diese dem Landesverwaltungsamt zu melden. Bei Verdacht auf Verstöße außerhalb ihrer Zuständigkeit haben sie die jeweils zuständige Fachüberwachungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Die für die Einhaltung der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Bestimmungen zuständigen Fachbehörden informieren bei Verdacht auf Verstöße gegen diese das Landesverwaltungsamt.

§ 3

Zuständige Behörden für die Auswahl von Kontrollstichproben

(1) Das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz ist zuständig für die Auswahl der Kontrollstichprobe nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung für die sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ergebenden Kontrollen, soweit nicht die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(2) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Auswahl der Kontrollstichprobe nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Kontrollen.

(3) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Auswahl der Kontrollstichprobe nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Kontrollen sowie für die Auswahl der Stichproben für Kontrollen in Bezug auf die anderweitigen Verpflichtungen, soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts anderes geregelt ist.

§ 4

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist anerkannte Beratungsstelle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 DirektZahlVerpflV.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 20 BetrPrämDurchfV und
2. nach § 33 InVeKoSV.

(3) Das Landesverwaltungsamt überwacht die Einhaltung des Grünlanderhaltungsgebots nach § 3 DirektZahlVerpflG.

(4) Das Landesverwaltungsamt ist darüber hinaus zuständige Behörde, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

§ 5

Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 InVeKoSV für Flächen unter Gewächshäusern oder gleichartigen Anlagen 0,1 Hektar.

§ 6

Wert für das Dauergrünland

Abweichend von den in Anlage 2 zum Betriebsprämien Durchführungsgesetz genannten Wertverhältnissen wird der Wert für das Dauergrünland auf 0,250 festgesetzt.

§ 7

Erhaltung von Dauergrünland

(1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen ist der Umbruch von Dauergrünland im Fall eines Rückgangs des Anteils von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Landes um mehr als 5 v. H., bezogen auf die Flächengröße des Jahres 2003, genehmigungspflichtig.

(2) Die Landwirtschaftsämter genehmigen den Umbruch von Dauergrünland nach vorheriger Prüfung durch die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden hinsichtlich der Eingriffsregelung des Thüringer Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung, wenn für die Genehmigung ein Erfordernis nach Absatz 1 vorliegt.

(3) Im Fall eines Rückgangs des Anteils von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Landes um mehr als 8 v. H., bezogen auf die Flächengröße des Jahres 2003, ist die ungenehmigt umgebrochene Grünlandfläche wieder einzusäen oder auf sonstigen Flächen Dauergrünland neu anzulegen.

§ 8

Bestimmung von Dauergrünland

Für die Bestimmung von Dauergrünland ist im Rahmen der Anwendung des Artikels 54 Abs. 2 und des Artikels 61 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Fall des Artikels 32 Abs. 4 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 3 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, es sei denn, die Flächen wurden nachweislich mindestens seit dem 15. Mai 2003 ununterbrochen als Ackerland genutzt.

§ 9

Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden

Das Verbot nach § 4 Abs. 3 DirektZahlVerpflV gilt nicht für Flächen, die in einer Entfernung von weniger als 200 Metern zu Flächen gelegen sind, die zur Saatguterzeugung von Gräsern, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen dienen.

§ 10

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf den Feldblock nach § 3 Nr. 1 InVeKoSV.

§ 11

Übertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 DirektZahlVerpflG wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Bei Anträgen, die bis einschließlich für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 gestellt wurden, finden

1. die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung vom 11. Januar 2001 (GVBl. S. 5) und
2. § 3 Nr. 2 Buchst. a der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697) weiter Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr 2005/2006.

- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten
1. die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung sowie
 2. § 3 Nr. 2 Buchst. a der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft außer Kraft.

Erfurt, den 28. November 2005

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus Dr. Volker Sklenar

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

**Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz
Vom 28. November 2005**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 - 547-), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), und des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes sind zuständig

1. im Fall der Nummer 1 der Leiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Behörde oder Stelle, bei der die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist,
2. im Fall der Nummer 2 der Leiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Behörde oder Stelle, für die der Verband oder sonstige Zusammenschluss, der Betrieb oder das Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt,
3. im Fall der Nummer 3 der Leiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Behörde oder Stelle, von der der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist.

In besonderen Fällen kann die oberste Dienstaufsichtsbehörde der nach Satz 1 zuständigen Behörde oder Stelle, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts die oberste Rechtsaufsichts-

behörde, und im Übrigen das zuständige Fachministerium durch Rechtsverordnung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verpflichtung von nicht-beamtenen Personen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 30. August 1996 (GVBl. S. 167) außer Kraft.

Erfurt, den 28. November 2005

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dieter Althaus

Karl Heinz Gasser

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Wirtschaftsrechtzuständigkeitsverordnung
Vom 6. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung :

Artikel 1

Die Thüringer Wirtschaftsrechtzuständigkeitsverordnung vom 2. März 2002 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert :

1. § 3 erhält folgende Fassung :

"§ 3

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in der jeweils geltenden Fassung ist das für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Ministerium.

(2) Landesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist das für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Ministerium. Die in § 54 Abs. 2 EnWG genannten Aufgaben werden im Wege der Organleihe auf

die Bundesnetzagentur übertragen. Das für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Ministerium ist hinsichtlich der in § 54 Abs. 2 EnWG genannten Aufgaben die zuständige Fachaufsichtsbehörde über die Bundesnetzagentur."

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2005

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit

Dieter Althaus

Jürgen Reinholz

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung
über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall
Vom 6. Dezember 2005**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall vom 16. November 2000 (GVBl. S. 373), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Februar 2004 (GVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben."
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Nach dem neuen § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Ergibt sich für die vor der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall erbrachten Amtshandlungen eine geringere Gebührenschuld, so ist der Ge-

bühenschuldner lediglich zur Zahlung dieser geringeren Gebühr verpflichtet.

(2) Für die Prüfung und Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises nach § 5 oder § 9 Abs. 2 der Nachweisverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374) in der jeweils geltenden Fassung findet Absatz 1 lediglich für die Laufzeit des Nachweises vor der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall Anwendung. Zusätzlich zu Satz 1 sind für die Restlaufzeit der Nachweise, die nach der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall verbleibt, Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall zu erheben, mit der Maßgabe, dass lediglich die Differenz zwischen der für den Nachweis über die Restlaufzeit anfallenden Gebühr und der geringsten in Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 ausgewiesenen Gebühr zu erheben ist. Beschränkungen oder Aufhebungen von Nachweisen nach § 5 oder § 9 Abs. 2 der Nachweisverordnung, die auf Antrag des Berechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kosten der Zentralen Stelle Sonderabfall erfolgen, bleiben gebührenfrei. Änderungen nach Satz 3 sind bei der Gebührenerhebung nach Satz 2 zugrunde zu legen.

(3) Bestandskräftige Gebührenbescheide der Zentralen Stelle Sonderabfall bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt."

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Außer-Kraft-Treten" angefügt.
 - b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft" angefügt.
6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Amtshandlungen aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung		
1.1	Anordnungen nach § 21	nach Zeitaufwand	
1.2	Erteilung einer Auskunft nach § 38 Abs. 2, soweit eine Recherche oder die Einbeziehung Dritter erforderlich ist	nach Zeitaufwand	
1.3	Freistellung von den Verpflichtungen nach § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3		100 bis 1 000
1.4	Prüfung eines Abfallwirtschaftskonzeptes oder einer Abfallbilanz nach den §§ 44 oder 47		87
1.5	Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nach § 44 oder § 47		25 bis 100
1.6	Absehen von der Vorlage der Nachweise nach § 44 Abs. 2 oder § 47 Abs. 2		100 bis 1 000
2.	Amtshandlungen aufgrund der Nachweisverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1	Prüfung und Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammелentsorgungsnachweises nach § 5 oder § 9 Abs. 2		
2.1.1	durch Verwaltungsakt nach § 5 Abs. 2	über eine Abfallmenge bis einschließlich 5 t	
2.1.1.1		1 Jahr	111
		2 Jahre	190
		3 Jahre	240
		4 Jahre	280
		5 Jahre	300

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.1.1.2		> 5 t bis einschließlich 25 t	
		1 Jahr	330
		2 Jahre	410
		3 Jahre	460
		4 Jahre	490
2.1.1.3		> 25 t bis einschließlich 50 t	
		1 Jahr	440
		2 Jahre	520
		3 Jahre	570
		4 Jahre	600
2.1.1.4		> 50 t bis einschließlich 100 t	
		1 Jahr	520
		2 Jahre	600
		3 Jahre	650
		4 Jahre	680
2.1.1.5		> 100 t bis einschließlich 500 t	
		1 Jahr	680
		2 Jahre	770
		3 Jahre	820
		4 Jahre	850
2.1.1.6		> 500 t bis einschließlich	
		1 000 t	
		1 Jahr	790
		2 Jahre	880
		3 Jahre	930
2.1.1.7		> 1 000 t bis einschließlich	
		2 000 t	
		1 Jahr	880
		2 Jahre	960
		3 Jahre	1 010
2.1.1.8		> 2 000 t bis einschließlich	
		5 000 t	
		1 Jahr	980
		2 Jahre	1 050
		3 Jahre	1 110
2.1.1.9		> 5 000 t	
		1 Jahr	1 020
		2 Jahre	1 110
		3 Jahre	1 150
		4 Jahre	1 190
		5 Jahre	1 220

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.1.2	nach § 5 Abs. 5 Satz 2 durch Fristablauf	über eine Abfallmenge	
2.1.2.1		bis einschließlich 5 t	
		1 Jahr	63
		2 Jahre	140
		3 Jahre	190
		4 Jahre	230
		5 Jahre	250
2.1.2.2		> 5 t bis einschließlich 25 t	
		1 Jahr	280
		2 Jahre	360
		3 Jahre	410
		4 Jahre	440
		5 Jahre	470
2.1.2.3		> 25 t bis einschließlich 50 t	
		1 Jahr	390
		2 Jahre	470
		3 Jahre	520
		4 Jahre	550
		5 Jahre	580
2.1.2.4		> 50 t bis einschließlich 100 t	
		1 Jahr	470
		2 Jahre	550
		3 Jahre	600
		4 Jahre	630
		5 Jahre	660
2.1.2.5		> 100 t bis einschließlich 500 t	
		1 Jahr	630
		2 Jahre	720
		3 Jahre	770
		4 Jahre	800
		5 Jahre	830
2.1.2.6		> 500 t bis einschließlich	
		1 000 t	
		1 Jahr	740
		2 Jahre	830
		3 Jahre	880
		4 Jahre	910
		5 Jahre	940
2.1.2.7		> 1 000 t bis einschließlich	
		2 000 t	
		1 Jahr	830
		2 Jahre	910
		3 Jahre	960
		4 Jahre	990
		5 Jahre	1 020
2.1.2.8		> 2 000 t bis einschließlich	
		5 000 t	
		1 Jahr	930
		2 Jahre	1 010
		3 Jahre	1 060
		4 Jahre	1 100
		5 Jahre	1 120

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.1.2.9		> 5 000 t 1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre 4 Jahre 5 Jahre	970 1 060 1 100 1 140 1 170
2.1.3	Änderung eines Nachweises nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2		
2.1.3.1	soweit diese sich auf die Erhöhung der Abfallmenge oder die Verlängerung der Laufzeit bezieht	Differenz, die sich aus neuer und alter Abfallmenge oder Laufzeit ergibt	
2.1.3.2	in sonstiger Weise		83
2.2	Prüfung und Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 oder des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 2		95
2.3	zusätzlich zu Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 bei Nachforderung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Antragsunterlagen		25 bis 100
2.4	Prüfung eines nach § 6 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 vorgelegten Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises		30
2.5	Nachforderung von nicht rechtzeitig vorgelegten Nachweiserklärungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 sowie § 11	je Nachforderung	75
2.6	Prüfung von Nachweiserklärungen nach § 10 Abs. 1		63
2.7	Zustimmung zur Fristverkürzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2		63
2.8	Freistellung nach § 13 Abs. 1		
2.8.1		bei bis zu drei Abfallarten und einer Laufzeit von	
2.8.1.1		bis zu 2 Jahren	110
2.8.1.2		mehr als 2 bis zu 5 Jahren	220
2.8.1.3		mehr als 5 Jahren	260
2.8.2		bei bis zu zehn Abfallarten und einer Laufzeit von	
2.8.2.1		bis zu 2 Jahren	510
2.8.2.2		mehr als 2 bis zu 5 Jahren	620
2.8.2.3		mehr als 5 Jahren	650

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
2.8.3		bei bis zu 50 Abfallarten und einer Laufzeit von	
2.8.3.1		bis zu 2 Jahren	920
2.8.3.2		mehr als 2 bis zu 5 Jahren	1 040
2.8.3.3		mehr als 5 Jahren	1 070
2.8.4		bei mehr als 50 Abfallarten und einer Laufzeit von	
2.8.4.1		bis zu 2 Jahren	1 060
2.8.4.2		mehr als 2 bis zu 5 Jahren	1 170
2.8.4.3		mehr als 5 Jahren	1 210
2.8.5	Ablehnung einer Freistellung nach § 13 Abs. 1		105
2.9	zusätzlich zu Nr. 2.8 bei Nachforderung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Antragsunterlagen		25 bis 100
2.10	nachträgliche Auflagen auf der Grundlage des Vorbehalts der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 13 Abs. 3 Satz 1		25 bis 125
2.11	Nachforderung von Unterlagen bei Nichterfüllung von Auflagen (§ 13 Abs. 3)		25 bis 100
2.12	Anordnungen nach § 14 Abs. 1 oder 2		25 bis 500
2.13	Kontrolle von Begleitscheinen nach § 17 (Entsorgung in Thüringen)	je Begleitschein	7
2.14	Kontrolle von Begleitscheinen nach § 17 (Entsorgung außerhalb Thüringens)	je Begleitschein	5
2.15	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins nach § 17	je Begleitschein	33
2.16	Vergabe der Freistellungsnummer nach § 27 Abs. 4 Satz 1 und Zulassung der Vergabe von Kennnummern durch Dritte nach § 27 Abs. 4 Satz 2	je Freistellungsnummer	84
2.17	Anordnung der Nachweisführung in besonderen Fällen nach § 30 Abs. 2		25 bis 1 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
3	<p>Amtshandlungen aufgrund des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Erteilung einer Genehmigung für die Verbringung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bundesländern in Thüringer Abfallbeseitigungsanlagen nach § 9 Abs. 7 Satz 5</p>		25 bis 1 000“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2005

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Volker Sklenar

Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Ernennung und die Amtsentbindung von Handelsrichtern (ThürHRiZVO) Vom 9. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stelle für die Ernennung der Handelsrichter nach § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und die Entscheidung über die Entbindung vom Amt nach § 113 Abs. 4 GVG sind die Präsidenten der Landgerichte in ihrem Bezirk.

§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2005

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

Dieter Althaus

Harald Schliemann

**Thüringer Verordnung
über die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwands für Schulen in freier Trägerschaft
Vom 6. Dezember 2005**

Aufgrund des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150) verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die auf Antrag zu gewährende staatliche Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwands für die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft, die nach § 15 ThürSchfTG finanzhilfeberechtigt sind.

§ 2
Schulaufwand

(1) Der Schulaufwand umfasst den für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, den Aufwand für die notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

(2) Die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwands wird nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt. Sie wird pauschaliert als Sachkostenbeitrag nach den durchschnittlichen Kosten je Schüler und Schultag geleistet. Die staatliche Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) Maßgebend ist die Anzahl der Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs die Ersatzschule besucht haben. Besteht für eine neu eröffnete Schule Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, ist die Anzahl der angemeldeten Schüler maßgebend für die Berechnung.

(4) Die staatliche Finanzhilfe wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt und in vierteljährlichen Abschlägen gezahlt. Bei Ersatzschulen im Aufbau werden für die staatliche Finanzhilfe ab Schuljahrsbeginn die jeweils neu angemeldeten Schüler zu 50 v. H. berücksichtigt.

§ 3
Höhe des Sachkostenbeitrags

- (1) Der jährliche Sachkostenbeitrag beträgt je Schüler:
1. an Grundschulen 333 Euro,
 2. an Regelschulen 304 Euro,

3. an Gymnasien 260 Euro,
4. an berufsbildenden Schulen bei
 - a) Vollzeitunterricht 301 Euro,
 - b) Teilzeitunterricht 124 Euro,
5. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr
 - a) in den Formen BVJ 1, BVJ 2 und BVJ A 428 Euro,
 - b) in der Form BVJ/k 246 Euro,
6. mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen bei
 - a) Vollzeitunterricht 642 Euro,
 - b) Teilzeitunterricht 246 Euro.

(2) Der jährliche Sachkostenbeitrag beträgt je Schüler:

1. an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten
 - a) Hören, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung 856 Euro,
 - b) Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung 2 804 Euro,
 - c) geistige Entwicklung 2 546 Euro,
2. mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei nichtintegrativer Beschulung an berufsbildenden Schulen (Förderberufsschulen) bei
 - a) Vollzeitunterricht 856 Euro,
 - b) Teilzeitunterricht 492 Euro,
3. an schulvorbereitenden Einrichtungen in Förderschulen 426 Euro.

§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2005

Der Kultusminister

Goebel

**Anordnung über die Errichtung des Landesbetriebes für
Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz
Vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

§ 1

Im Geschäftsbereich des für den Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums wird der Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz errichtet.

§ 2

- (1) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Suhl.
- (2) An den Standorten Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl werden Regionalinspektionen eingerichtet.

§ 3

Der Landesbetrieb nimmt die Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Soziales und Familie, Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, und der bisherigen Ämter für Arbeitsschutz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl wahr. Näheres wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 4

Der Landesbetrieb ist eine obere Landesbehörde. Er führt die amtliche Bezeichnung "Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz" (TLAtV).

§ 5

Das für den Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige Ministerium regelt in eigener Zuständigkeit die innere Organisation und Geschäftsverteilung und erlässt die Betriebssatzung.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2005

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Soziales, Familie und Gesundheit
Dieter Althaus	Klaus Zeh

**Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung
für das Sommersemester 2006 (ThürZZVO SS 2006)
Vom 8. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81) verordnet das Kultusministerium, hinsichtlich des § 1 nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen Thüringens zum Sommersemester 2006 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	F a c h s e m e s t e r											
Hochschule/Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Universität Erfurt												
Erziehungswissenschaft												
Bachelor												
Hauptstudienrichtung	0	150										
Nebensstudienrichtung	0	50										
Lehr-/Lern- und Trainingspsychologie												
Baccalaureus-												
Hauptstudienrichtung	0	41	0	41	0	15						
Baccalaureus-												
Nebensstudienrichtung	0	32	0	32	0	15						

Hochschule/Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4. Fachhochschule Jena												
Kommunikations- und Medientechnik	0	0	0	37	0	35	0	28				
Maschinenbau Master	15											
Pflege/Pflegemanagement (Fernstudium)	0	45	0	48	0	45	0	45				
Wirtschaftsingenieurwesen	38											

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung vom 27. Mai 2001 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Hochschule aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen Thüringens eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2006 außer Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 2005

Der Kultusminister

Goebel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016